

NIEDERSCHRIFT



über die 14. Sitzung
des Ausschusses für Bau- und Umweltfragen
der Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde am Donnerstag, 15.02.2024,
DGH Besse, Friedhofstraße 15, Edermünde-Besse

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:50 Uhr

Mitgliederzahl: 11
davon anwesend: 10

stimmberechtigte Mitglieder anwesend:

Wolfram, Arne	SPD	
Becker-Bräutigam, Ute	SPD	vertritt Schminke-Sommerlade, Jule (SPD)
Mann, Norbert	SPD	
Marburg, Jutta	SPD	
Nuhn, Klaus	SPD	
Uloth, Andreas	CDU	
Schweinebraden, Henning	CDU	
Brede, Tristan	GRÜNE	
Dr. Küneweg, Claudia	GRÜNE	
Valentin, Mark	BLE	

entschuldigt fehlend:

Nau, Thorsten	FWG
Schminke-Sommerlade, Jule	SPD

vom Gemeindevorstand anwesend:

Petrich, Thomas

Schriftführer/-in:

Blum, Harald

außerdem anwesend:

Wilkins, Ines	LandesEnergieAgentur Hessen GmbH
Lüning, Christopher	LandesEnergieAgentur Hessen GmbH

Sitzungsverlauf

Die Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit des Ausschusses für Bau- und Umweltfragen durch den Vorsitzenden Arne Wolfram, gemäß § 53 HGO erfolgt ohne Einwände.

Ausschuss-Vorsitzender Arne Wolfram schlägt vor, die Beratungen zu Tagesordnungspunkt 2 vorzuziehen, da sich die Berater der LandesEnergieAgentur Hessen GmbH zu Tagesordnungspunkt 1 verspäten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Tagesordnungspunkt 2 wird vorgezogen und Tagesordnungspunkt 1 wird Tagesordnungspunkt 2.

Tagesordnungspunkt 1

[VL-7/2024](#)

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 "An der Ernst-Reuter-Schule", Gemarkung Grifte hier: Abwägung der vorgebrachten Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und der Behörden nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Beschluss:

Die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen der Bürger sowie der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 „An der Ernst-Reuter-Schule“, Gemarkung Grifte für die Schaffung der einer verkehrlichen Erschließung der Ernst-Reuter-Schule und der Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ werden zur Kenntnis genommen und die in der dem Protokoll als Anlage beigefügten Auswertung der Stellungnahmen vorgeschlagenen Beschlüsse der gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführten öffentlichen Auslegung und der gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführten Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gefasst.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Tagesordnungspunkt 2

[VL-255/2023 1. Ergänzung](#)

Geänderter Verweisungsantrag aus der Sitzung der Gemeindevertretung am 25.09.2023 (TOP 11.21) bzgl. einer Untersuchung des Gemeindegebietes auf potentielle Flächen für die Windenergienutzung

Frau Wilkens und Herr Lüning von der LandesEnergieAgentur Hessen GmbH stellen anhand der dem Protokoll als Anlage beigefügten Präsentation die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen sowie Chancen und Risiken im Bereich Windenergie vor.

Vor weiteren Beratungen soll ein interfraktionelles Gespräch stattfinden, zu dem der Fraktionsvorsitzender von Bündnis 90/Die Grünen Oliver Steyer einlädt.

Tagesordnungspunkt 3

Unterrichtungen

Bürgermeister Thomas Petrich informiert über nachfolgende Angelegenheiten:

- Aktueller Sachstand zur deutschen Glasfaser

Die Deutsche Glasfaser hat erneut angekündigt, kurzfristig die noch offenen Bauarbeiten in Angriff zu nehmen. Unabhängig von dieser Ankündigung wird durch die Verwaltung die Einleitung des ersten Ersatzvornahme-Paketes vorbereitet.

- Gewerbegebiet Lange Heideteile II

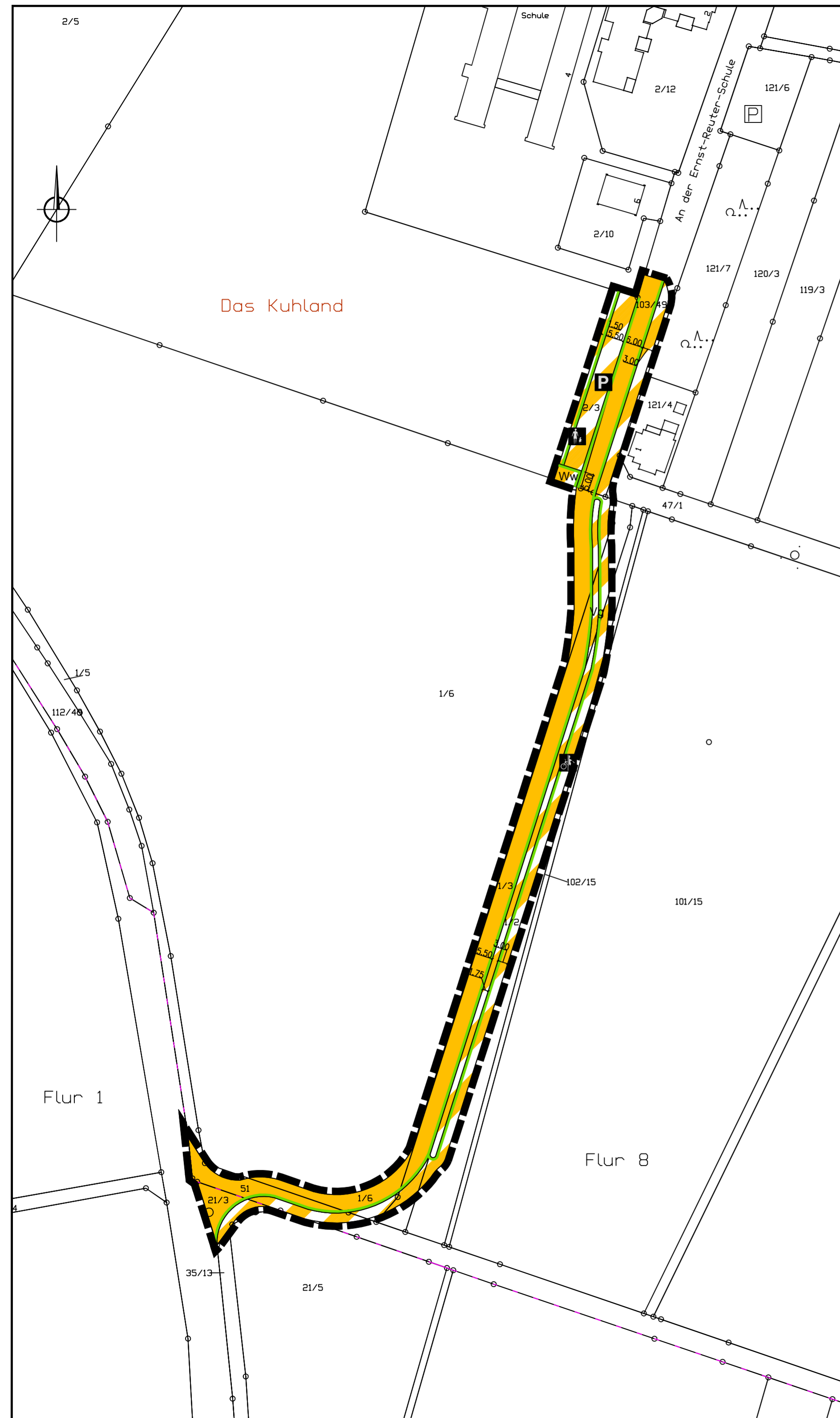
In seiner Sitzung am 31.01. hat der Gemeindevorstand der Vergabe der Leistungen durch die Hessische Landgesellschaft Kassel für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 a, OT Holzhausen in Höhe von 55.000 € und die Leistungen der Tiefbauplanung LP 1-6 HOAI in Höhe von 180.000 € zugestimmt.

Parallel dazu befassen sich Studenten der Uni Kassel im laufenden Semester mit einer möglichen Planung der Fläche. Die Ergebnisse sollen in das Verfahren einfließen. Eine Vorstellung im Ausschuss für Bau- und Umweltfragen wird zurzeit geprüft.

Edermünde, 16.02.2024

gez. Arne Wolfram
Ausschussvorsitzender

gez. Harald Blum
Schriftführer



Gemeinde Edermünde
 Gemarkung Grifte
 Flur 8
 Maßstab 1 : 1.000

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Homburg (Efze), den
 Amt für Bodenmanagement
 Im Auftrag

Verfahrensvermerke

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 "An der Ernst-Reuter-Schule", Gemarkung Grifte, der Gemeinde Edermünde gem. § 2 (1) BauGB am beschlossen, öffentlich bekanntgemacht am

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB ist in der Zeit vom bis zum durchgeführt worden, öffentlich bekannt gemacht am Eine öffentliche Informationsveranstaltung wurde am durchgeführt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgefordert worden.

Der Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB wurde am gefasst. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gem. § 3 (2) BauGB mit Begründung in der Zeit vom bis zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Der Beschluss sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB am ortsüblich mit dem Hinweis amtlich bekanntgemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Es wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde hat den Bebauungsplan Nr. 14 "An der Ernst-Reuter-Schule", Gemarkung Grifte, der Gemeinde Edermünde am als Satzung gemäß § 10 BauGB **beschlossen**.

Edermünde, den

 Petrich
 Bürgermeister

Es wird bescheinigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtskraft maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Edermünde, den

 Petrich
 Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 14 "An der Ernst-Reuter-Schule", Gemarkung Grifte, der Gemeinde Edermünde ist am gem. 10 (3) BauGB amtlich mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann, bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan **rechtsverbindlich**.

Edermünde, den

 Petrich
 Bürgermeister

Rechtsgrundlagen
 BauGB: Baugesetzbuch in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gültigen Fassung
 BauNVO: Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gültigen Fassung
 PlanzV 90: Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes - Planzeichenverordnung 1990 in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gültigen Fassung

1 Erklärung der zeichnerischen Festsetzungen

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

- 1. Verkehrsflächen
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung,
 - hier: Geh- und Radweg
 - hier: Parken
 - hier: Wirtschaftsweg
 - hier: Verkehrsgrün
- 2. Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes - § 9 (7) BauGB
 - Vorhandene Flurstücksgrenzen
 - Vorhandene Bebauung
 - Grenze der Flur
 - Bemaßung in Metern -m-
 - Flurstücksbezeichnung (Beispiel)

2 Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
 Der Bebauungsplan setzt zeichnerisch Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung fest. Die Ausgestaltung aller Verkehrsflächen bleibt der Erschließungsplanung vorbehalten. Die vollständige Versiegelung aller Verkehrsflächen ist zulässig. Die Verkehrsgrün "v"- Flächen sind als Vegetationsflächen, Rasenflächen anzulegen.

2.2 Versorgungsleitungen (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)
 Versorgungsleitungen für Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und Telekommunikation sind unterirdisch zu verlegen.

2.3 Festsetzungen zu technischen Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB i.V.m. § 1 (4) Nr. 2 und § 11 (2) BauNVO)
Außenbeleuchtung
 Es sind ausschließlich insektenschonende Natriumdampf-Nieder-Drucklampen oder LED-Lampen zu verwenden. Die Leuchten sind so zu montieren und abzuschirmen, dass ausschließlich zielgerichtete Beleuchtung nach unten erfolgen kann.

2.4 Eingriffs-/Ausgleichsregelung (§ 1a (3) BauGB)
 Den öffentlichen Eingriffen für die Erschließungsstraße werden 100 % der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches zugeordnet. Die Maßnahmen sind zum Zeitpunkt des Eingriffs, spätestens ein Jahr nach Beginn der Baumaßnahme umzusetzen. Die Zuordnung erfolgt auf Grundlage eines städtebaulichen Vertrages gem. § 11 BauGB i.V.m. dem Programm "100 Wilde Bäche".

3 Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen § 9 (4) BauGB in Verbindung mit der HBO

3.1 Oberflächengestaltung und Grünordnung
 Vor Beginn der Baumaßnahmen ist der Oberboden fachgerecht zu sichern. Er ist für Pflanzmaßnahmen auf den einzelnen Grundstücken zu verwenden. Nicht benötigter Boden ist ordnungsgemäß zu lagern. Überschüssige Bodenmassen sind entweder durch Erdmassenausgleich auf dem Grundstück unterzubringen, oder deren sinnvolle Verwendung muss nachgewiesen werden.

4 Hinweise

4.1 Denkmalschutz
 Sollten Bodendenkmäler gefunden werden, so ist dieser Fund entsprechend § 21 Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Ketzlerbach 10, 35037 Marburg/Lahn, anzuzeigen. Diese Anzeige kann auch gegenüber der Gemeinde Edermünde oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Schwalm-Eder-Kreis erfolgen. Hinweise auf Bodendenkmäler geben alte Steinsetzungen, Bodenfärbungen durch Holzersetzung, Scherben, Knochen oder Metallgegenstände. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

4.2 Altlasten und Bodenschutz
 Ergeben sich im Zuge der Umsetzung der Planung Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, die einen Altlastenverdacht begründen können, sind die Mitwirkungspflichten nach § 4 Abs. 1 u. 2 HAf-BodSchG zu beachten. Das Regierungspräsidium Kassel ist zwecks Absprache weiterer Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

4.3 Artenschutzrecht gem. § 44 (5) BNatSchG
 Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gelten unabhängig vom Bau- und Planungsrecht und sind zum Zeitpunkt der Umsetzung des Planes im Gebiet zu prüfen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung stehen der Umsetzung keine entsprechenden Tatbestände entgegen.

Planverfasser im Auftrag der Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde

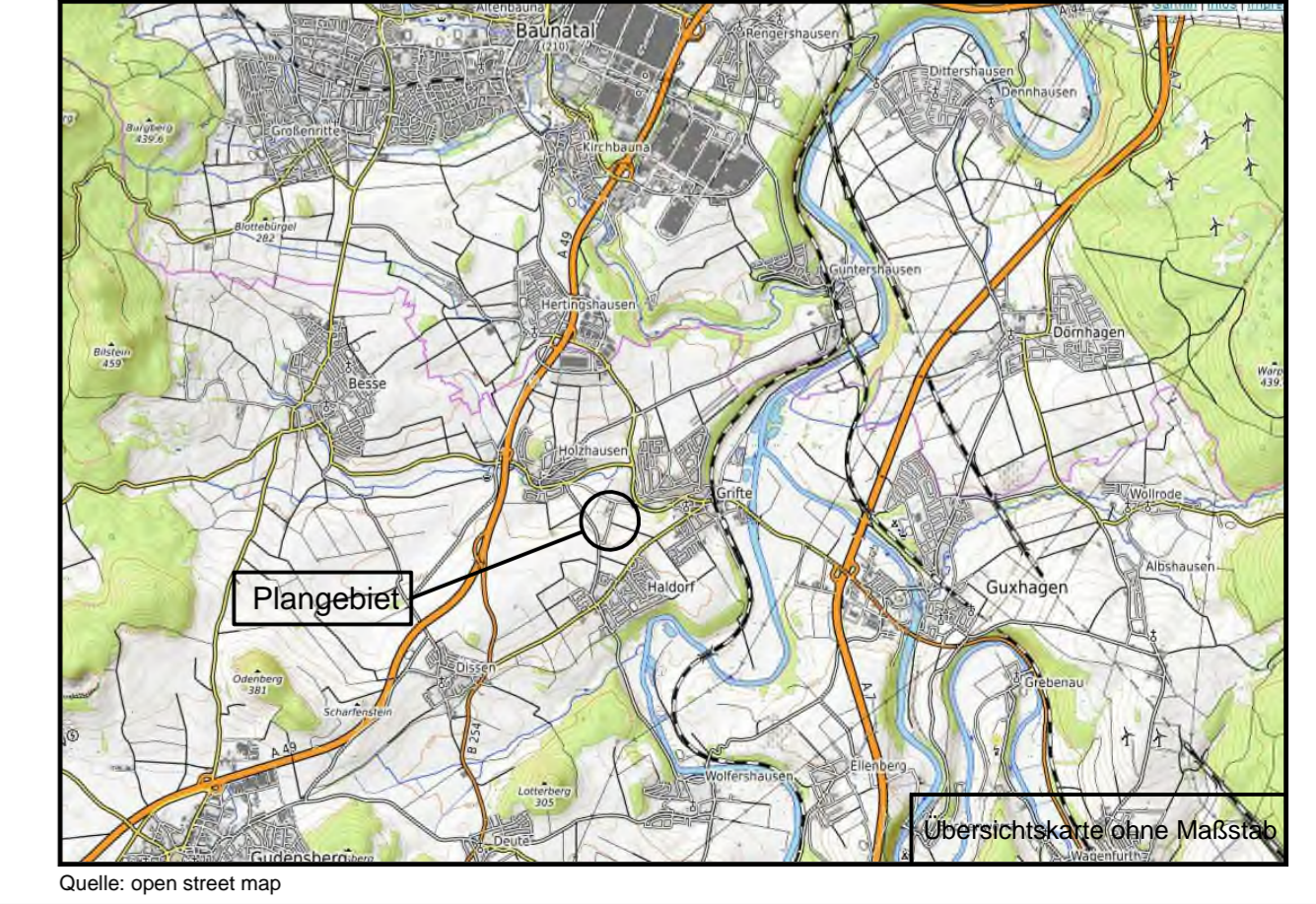
Bahnhof Str. 21 • 37218 Witzenhausen • Tel.: 05542/920310
 Fax: 05542/920309 • Email: info@planung-henke.de

Gemeinde Edermünde
 Schwalm-Eder-Kreis

Vorentwurf

**Bebauungsplan Nr. 14
 'An der Ernst-Reuter-Schule'
 Gemarkung Grifte**

Maßstab 1 : 1.000 Stand 06/2023



Bauleitplanverfahren der Gemeinde Edermünde

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „An der Ernst-Reuter-Schule“,

Gemarkung Grifte

Vorlage für die Auswertung und Abwägung im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) BauGB

Stand 14.12.2023

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB ging eine Stellungnahme ein.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in o.g. Beteiligungsverfahren gingen außer den in der folgenden Tabelle aufgeführten Stellungnahmen folgende Stellungnahmen ohne weitere Anregungen ein:

1. Regierungspräsidium Kassel
 - a) Dez. Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
 - b) Dez. Forsten, Jagd
 - c) Dez. Bergaufsicht
2. Schwalm-Eder-Kreis
 - a) FB Bauen und Umwelt – Untere Bauaufsichtsbehörde
 - b) FB Bauen und Umwelt – Untere Denkmalschutzbehörde
3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
4. Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung der IHK Kassel-Marburg
5. Hessen-Forst, Forstamt Jesberg
6. Stadt Felsberg

1. Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel

Regionalplanung

Stellungnahme vom 19.07.2023

Mit der vorliegenden Bauleitplanung im Gesamtumfang von ca. 0,39 ha sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau des Verkehrswegs von der K 5 zur Ernst-Reuter-Schule geschaffen werden. Die bisherige Erschließung über einen ca. 3 m breiten Wirtschaftsweg mittels Einbahnstraßenregelung wurde nunmehr vom Landkreis Schwalm-Eder im Rahmen einer Verkehrsschau bemängelt und eine Trennung der Verkehrsströme gefordert. Da ein Begegnungsverkehr auf dem ca. 3 m breiten Wirtschaftsweg nicht möglich ist, ist vorgesehen, die bisherige Straßenführung auf ca. 5,5 m zu verbreitern und im nördlichen Bereich aufgrund der Grillhütte und der bestehenden Anlagen leicht zu verschwenken.

Der Planungsbereich ist im Regionalplan Nordhessen 2009 vollständig als Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt. Da auch die bisherige Erschließungsstraße im Vorranggebiet für Landwirtschaft liegt, handelt es sich bei der Planung um eine faktische Neuinanspruchnahme von nur etwa 0,25 ha.

Die Planung stellt, trotz der Betroffenheit von Flächen des festgelegten Vorranggebietes für Landwirtschaft, keinen Zielverstoß gegen landwirtschaftliche Festlegungen der Raumordnung dar. Grund dafür ist die nur äußerst geringe Flächeninanspruchnahme, die ganz überwiegend entlang der bisherigen Straßenführung stattfindet und die betroffenen Landwirtschaftsflächen lediglich randlich betrifft. Eine Nutzungseinschränkung mit durchschlagenden negativen Auswirkungen der Planung auf die Agrarstruktur der Gemarkung kann eindeutig verneint werden.

Gegenüber der Planung bestehen keine regionalplanerischen Bedenken.

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.

2. Regierungspräsidium Kassel
Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld

Stellungnahme vom 23.06.2023

Altlasten, Bodenschutz

Altlasten:

In der beim HLNUG geführten Altflächendatei des Landes Hessen werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt

Zu 1.:

Regierungspräsidium Kassel

Regionalplanung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.:

Regierungspräsidium Kassel

**Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld: Altlasten,
Bodenschutz**

wurden. Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass es im Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) für den o. g. Planungsraum bzw. nördlich des Planungsraums folgenden Eintrag gibt:

ALTIS-Nummer: 634.002.020-001.025

Arbeitsname: Grundschule Grifte, Kieselrot

Status: Sanierung (Dekontamination) abgeschlossen

Flächenart: sonstige schädliche Bodenveränderung

Straße: An der Ernst-Reuter-Schule 4

UTM-Ost: 530163,997

UTM-Nord: 5673419,674

max. WZ-Klasse: 4

Bemerkung: Nur Mittelpunktschule verzeichnet. Fläche nach Mitteilung der Bauaufsicht vom 23.10.1995 saniert.

Gemäß Altflächendatei handelt es sich bei der sonstigen schädlichen Bodenveränderung um eine ehemalige Kieselrotfläche welche im Jahr 1995 saniert wurde. Weitere Informationen sind nicht enthalten.

Ergeben sich im Zuge der Bauausführung/Bodeneingriffe dennoch Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, welche einen Altlastenverdacht begründen können, ist das Dezernat 31.1 Altlasten, Bodenschutz des Regierungspräsidium Kassel zwecks Absprache weitere Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

Aus altlastenfachlicher und –rechtlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das Planvorhaben.

Bodenschutz:

Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes bestehen ebenfalls keine Bedenken gegen das Planvorhaben.

**3. Regierungspräsidium Kassel
Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld**

Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld

Stellungnahme vom 07.0.2023

Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe

Bereich Kommunales Abwasser, Gewässergüte:

Aufgrund der aktuellen Arbeitsauslastung kann keine Stellungnahme erfolgen.

Bereich Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe:

Belange werden nicht berührt.

Altlasten

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der betroffene Bereich liegt außerhalb des Geltungsbereiches. Auf dem Plan ist ein entsprechender Hinweis vorhanden, Begründung und Umweltbericht werden redaktionell ergänzt.

Bodenschutz:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3.:

Regierungspräsidium Kassel

Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld: Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen der 2. Verfahrensstufe.

**4. Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt**

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Stellungnahme vom 24.07.2023

die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das in Ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände am Rande von ehemaligen Flak-stellungen befindet.

Es gibt jedoch keinen begründeten Verdacht, dass auf der Fläche mit dem Auffinden von Bombenblindgängern, Munition oder Munitionsteilen zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampf-mittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräum-dienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

**5. Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises
Hans-Scholl-Str. 1, 34576 Homberg/ Efze**

Stellungnahme vom 12.07.2023

Untere Naturschutzbehörde

aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o.g. Maßnahme(n) wie folgt Stellung:

1. Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Angrenzend an das Plangebiet ist nach der Hessischen Biotopkartierung (HB) ein Biotop erfasst. Im Naturschutzinformationssystem des Landes Hessen (NATUREG) ist hier der Biotoptyp 02.100 "Gehölze trockener bis frischer Standorte" nach HB verzeichnet. Es handelt sich um das Biotop "Baumhecke südöstlich Holzhausen" mit der Biotop-Nummer 73. In Abhängigkeit der Ausprägung und Bestandssituation der Gehölzbestände können diese Gehölze unter den Biotopschutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fallen.

Darüber hinaus befindet sich an der Einmündung der Planstraße in die Kreisstraße K5 ein weiteres Biotop. Im Naturschutzinformationssystem des Landes Hessen (NATUREG) ist hier der Biotoptyp 02.500 "Baumreihen und Allen" nach HB verzeichnet. Es handelt sich um das Biotop "Eichen — Linden — Baumreihe am nördlichen Ortsrand von Haidorf" mit der Biotop - Nummer 5. Diese Gehölze fallen

Zu 4.:

Regierungspräsidium Darmstadt

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
Auf dem Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Zu 5.:

Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises

Untere Naturschutzbehörde

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Zu 1.: Beide genannten Biotope liegen außerhalb des Geltungsbereiches. Im Zuge von Baumaßnahmen sind entsprechend den geltenden Normen und Richtlinien Sicherungsmaßnahmen zum Schutz von Bäumen zu treffen, die nicht auf Bebauungsplanebene geregelt werden können.

unter den Biotopschutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 25 Abs. 1 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG). Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG ist eine Zerstörung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen verboten.

Die gesetzlich geschützten Biotopstrukturen angrenzend an das Plangebiet sind bei den weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

2. Artenschutz gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zu beachten.

Nach den Aussagen in der Begründung bzw. dem Umweltbericht werden durch die Umsetzung der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotsbestände gem. § 44 BNatSchG berührt.

3. Europäisches Netz "Natura 2000" gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Das europäische Schutzgebietsnetz "Natura 2000" gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt.

4. Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH — Richtlinie

Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen.

Hinsichtlich der Eingriffsregelung gem. § 1a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bitten wir folgende Anregungen und Hinweise zu beachten:

Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich sollen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans aus dem Programm „100 Wilde Bäche“ verwendet werden. Diese Kompensationsmaßnahmen sind im weiteren Verfahren zu konkretisieren.

Hinweis:

Nach § 4c Baugesetzbuch (BauGB) umfasst die Überwachung durch die Gemeinden auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB (zeichnerisch und textlich festgesetzte Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich) und von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB (vertragliche Vereinbarungen). Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Untere Wasserbehörde

Aus wasseraufsichtlicher Sicht bestehen gegen die o.a. Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete

Zu 2.: Auf dem Planteil ist ein entsprechender Hinweis vorhanden.

Zu „Eingriffsregelung“: Eine verbindliche Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen wird im Entwurf bzw. vor Satzungsbeschluss erfolgen.

Der Hinweis zur Überwachung von Festsetzungen und Maßnahmen zum Ausgleich durch die Gemeinden wird beachtet.

werden nicht berührt.

Sollte, der sich in der Gemarkung Grifte, Flur 8, Flurstück 102/15 befindliche Graben, in der Örtlichkeit nicht mehr erkennbar sein, ist dieser Parzelle die Gewässereigenschaft zu entziehen. Entsprechende Unterlagen sind uns, nach Absprache, in 4-facher Ausfertigung vorzulegen.

Ansonsten ist hier der gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 23 Hessisches Wassergesetz (HWG) geforderte Gewässerrandstreifen im Außenbereich von 10 m von jeglicher Bebauung, Auffüllung, Zaunanlagen, Pflasterung etc. freizuhalten.

**6. Amt für Bodenmanagement
Hans-Scholl-Str. 6, 34576 Homberg/ Efze**

Stellungnahme vom 06.07.2023

im Rahmen der Beteiligung des Amtes für Bodenmanagement Homberg (Efze) als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die von dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden von der o.g. Bauleitplanung nicht berührt.

Hinweis:

Gegebenenfalls ist die Durchführung eines Umlegungsverfahrens nach BauGB zweckmäßig. Für die Beantwortung von Fragestellungen zur Bodenordnung steht Ihnen das Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) gerne zur Verfügung.

**7. Hessen Mobil
Leuschnerstr. 73, 34134 Kassel**

Stellungnahme vom 27.07.2023

im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gebe ich meine Stellungnahme zu den o.g. Bauleitplanungen ab. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbulasträger. Von der gleichzeitig durchgeführten öffentlichen Auslegung habe ich Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Edermünde beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neuausbau eines Wirtschaftsweges zu schaffen. Der Wirtschaftsweg schließt an die K 5 zwischen NK 4722 004 und NK 4722 082 bei Str.-km. 0,695 an.

Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eigene Planungen liegen zurzeit nicht vor.

Folgende Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit mache ich aufgrund des Hess. Straßengesetzes (HStrG) geltend:

Untere Wasserbehörde

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Edermünde befindet sich hier in einem Bereinungsverfahren. Der Graben ist nicht mehr vorhanden und soll mit dem Eigentümer der angrenzenden Flächen getauscht werden. Gleiches gilt für den südlichen Teil des ehemaligen Grabens Flurstück 60/0.

Zu 6.:

Amt für Bodenmanagement

Die Stellungnahme und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen und geprüft.

Zu 7.:

Hessen Mobil

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis und die Hinweise zur Kenntnis genommen und beachtet.

1. Die Sichtdreiecke sind gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL-2012) einzuhalten, entsprechend im Bebauungsplan darzustellen (zeichnerische und textliche Festsetzungen), zu bemessen und dauerhaft freizuhalten.
2. Der ausgebaute Wirtschaftsweg ist verkehrsgerecht an die K 5 anzuschließen und hinsichtlich der planerischen Details im Vorfeld mit Hessen Mobil abzustimmen.
Bei der Planung sind die Vorgaben der RAL 2012 zu beachten: insbesondere Linksabbiegetyp LA4 für Linksabbieger von der K 5; Zufahrttyp / Rechtsabbiegetyp KE5 / RA5); freizuhaltende Sichtfelder; Schleppkurvennachweise; Anschluss an vorhandenen Geh-/Radweg.)
Die technischen Einzelheiten werden dann zu gegebener Zeit in einer noch aufzustellenden Verwaltungsvereinbarung geregelt.
3. Das von den befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser ist auf dem eigenen Grundstück abzufangen und darf nicht dem Straßengrundstück bzw. deren Entwässerungseinrichtungen zugeführt werden.

Ich bitte darum, mir den Beschluss der Gemeindevertretung und eine Kopie des gültigen Bebauungsplanes zuzusenden.

**8. Kreisbauernverband Kassel e.V.
Frankfurter Str. 295, 34134 Kassel**

Stellungnahme vom 07.07.2023

als sonstiger Träger öffentlicher Belange nehmen wir wie folgt Stellung:

Sie verstoßen mit der Bauleitplanung gegen die zugrundeliegenden planerischen Festsetzungen aus der Regionalplanung und gegen die Festlegungen gemäß § 15 Abs. 3 BNatschG. In der Regionalplanung sind die Flächen als Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt, die außerhalb der bestehenden Wegeparzelle bestehen. Nach § 15 BNatschG ergibt sich, dass auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist.

Die vorgelegte Planung geht auf agrarstrukturelle Belange in keiner Weise ein.

Das aus § 15 Abs. 3 BNatschG resultierende Minimierungsgebot der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist in keiner Weise mit der vorgelegten Planung beachtet worden. Es ist bereits in der Vergangenheit dargelegt worden, dass eine geringere Flächeninanspruchnahme über die Alternativtrassen möglich ist.

Die vorgelegte Planung ist rund 51 Meter länger, als die Alternativstrecke entlang der Flurstückgrenze zwischen den Flurstücken 1/6 und 2/5 oder die Alternativstrecke über die bestehende Zufahrt an der Ernst-Reuter-Schule.

Zu 1.: Die Sichtdreiecke werden im Plan dargestellt und bemaßt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Zu 2.: Die Anbindung an die K erfolgt verkehrsgerecht. In Bezug auf die Ausgestaltung eines Linksabbiegers auf der K 5 werden entsprechende Abstimmungsgespräche mit Hessen Mobil geführt. I.V.m dem Gesprächsergebnis wird ggf. der Geltungsbereich entsprechend angepasst und Verkehrsflächen festgesetzt.

Zu 3.: Die Wasserführung wird in der Ausführungsplanung beachtet.

Hessen Mobil wird über das weitere Verfahren informiert.

Zu 8.:

Kreisbauernverband Kassel e.V.

Die Stellungnahme und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und teilweise beachtet.

Die Auffassung, dass mit der Bauleitplanung gegen die zugrundeliegenden planerischen Festsetzungen aus der Regionalplanung verstoßen wird, wird nicht geteilt:

- Im Regionalplan werden keine Festsetzungen getroffen, sondern Ziele formuliert.
- Die Landwirtschaftliche Bodennutzung wird bei einer nur randlichen Inanspruchnahme von Flächen nicht wesentlich erschwert.
- Das am Verfahren beteiligte Dezernat Regionalplanung beim RP Kassel hat zur Überplanung von Vorrangflächen für Landwirtschaft genau aus diesem Grund keine Bedenken geäußert.

Ein Verstoß gegen § 15 BNatSchG in Bezug auf ein Minimierungsgebot wird nicht gesehen. Mit der Inanspruchnahme von bereits vorwiegend bereits befestigten Flächen und der streifenförmigen Inanspruchnahme seitlich angrenzender Flächen wird be-

Die Planung berücksichtigt zudem nicht, warum ein Fahrradweg mit 3 Meter Breite ausgeführt werden muss. Ein Fahrradweg ist auch mit einer geringeren Breite ausreichend. Begegnungsverkehr ist bei Fahrrädern bereits ab 1,5 Meter möglich.

Darüber hinaus ist vorliegend fehlerhaft in der Darstellung der 'Begründung zum Bebauungsplan' ausgeführt, dass im Rahmen der Veranlassung der Schule eine Erschließung selbstverständlich vorliegt. Läge keine Erschließung vor, wäre der Betrieb der Schule bereits seit 60 Jahren unzulässig.

Die Ergebnisse einer Verkehrsschau sind nicht transparent dargestellt. Eine Alternativenprüfung für den nunmehr vorgelegten Ausbau von Süden hat nicht stattgefunden. Insbesondere ist dabei das Gebot des sparsamen Umgangs von Grund und Boden oder der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch Zerschneidungswirkung durch Wege nicht Rechnung getragen worden.

Die Regionalplanung sieht für die betroffene Fläche das Vorranggebiet Landwirtschaft vor. Auch der Flächennutzungsplan sieht die Fläche als landwirtschaftliche Fläche vor. Die nunmehr vorgesehene Nutzung ist eine Abweichung vom Flächennutzungsplan und widerspricht damit dem Gebot nach dem BauBG, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Die Planung wäre ohne Weiteres in einem stärkeren Umfang auf der bestehenden Wegeparzelle möglich. Im Sinne des Minimierungsgebotes braucht es auch nicht 1,75 Meter für trennendes Verkehrsgrün. Hierzu wäre ebenfalls ein Umfang von 1 Meter ausreichend.

Von der Konzeption ist eine Verbringung durch die Eltern zur Schule unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten nicht sinnvoll und sollte nicht mit Pkw erfolgen. Soweit Möglichkeiten mit Busverkehr, als auch über den Radweg bestehen ist eine Verbringung der Kinder durch die Eltern über Pkw nicht erforderlich. Sofern bedarf es nicht Zweck und Ziele der Planung nach der Begründung des Bebauungsplans.

5. 1 der Begründung des Bebauungsplans ist nicht nachvollziehbar. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans lässt keinen Erdmassenausgleich auf den Grundstücken zu. Hinsichtlich 5.3 ist klarzustellen, dass eine Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen abgelehnt wird.

Die Wirtschaftswege, soweit diese im derzeitigen Zustand vorhanden sind und nicht für die neue Erschließung benötigt werden, wären zurückzubauen und die verbleibende Fläche den landwirtschaftlichen Flächen zuzuschlagen.

Nach der neuerlichen Rechtsprechung des VGH Kassel, Beschluss vom 18.10.2022 Az. 4 B 1069/22, ist ein Absicherungsverfahren bei Abweichungen vom

reits ein wesentlicher Beitrag zur Minimierung geleistet.

Die Betrachtung von 51 m Länge bei einer neuen Zufahrt von Norden (Flurstücke 6/1, 2/5) her ist fehlerhaft. Die Stellplätze und der davor liegende Wegeverlauf ist in beiden zu betrachtenden Varianten gleich. Am Ende gibt es ein Differenz von ca. 25 m. Auf dem kürzeren Stück müsste der Boden vollständig in Anspruch genommen werden, bei geplanten Wegeverlauf ist der Boden bereits in wesentlichen Teilen versiegelt. Beim Bau der Alternativstrecke ist die Wegeführung von Haldorf her weiter beizubehalten, da es sich hier um einen Schulweg für die Haldorfer Kinder handelt.

Der Anlage von Verkehrsflächen liegen Normen zu Grunde, die beim Ausbau von Straßen und Wegen einzuhalten sind. Die Kombination von Rad- und Fußgängerverkehr erwartet bei Begegnungsverkehr und Sicherheitsstreifen eine Mindestbreite von 3,0 m.

Wichtige Gründe für die Trassenwahl waren neben einer vorh. Wegeführung und damit vorhandenen Versiegelungen, die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen.

Aufgrund des Maßstabes von Flächennutzungsplänen sind diese nicht parzellenscharf. Darüber hinaus werden örtliche Erschließungsstraße nicht gesondert dargestellt.

Eine FNP-Änderung ist nicht vorgesehen und auch rechtlich nicht notwendig.

Der Grünstreifen übernimmt die Funktion eines Sicherheitsstreifen zwischen Kraftfahrzeugen und dem Geh-/Radweg für die Schulkinder.

Die Gemeinde Edermünde bindet ihre Bürger in Diskussionen zur Nachhaltigkeit ein. Die Entscheidung erwachsener Menschen wie sie sich zu diesem Thema persönlich verhalten, liegt nicht in der Macht der Kommune. Dennoch hat die Kommune die Aufgabe, entsprechende Vorkehrungen zum Schutz ihrer Bürger zu treffen, was sich im vorliegenden Fall in einer Verbesserung der Anbindung einer Schule ausdrückt.

Bodenschutzgesetz und Bodenschutzverordnung erwarten zunächst den Ausgleich vor Ort. Darüber hinaus ist eine Nutzung des fruchtbaren Mutterbodens vor Ort bzw. benachbart auf landwirtschaftlichen Flächen, der Bodenwerte damit verbessert werden können sinnvoll. Die Verwendung ist entsprechen nachzuweisen.

Die Regionalplanung beim RP Kassel hat die Flächeninanspruchnahme geprüft:

„Die Planung stellt, trotz der Betroffenheit von Flächen des festgelegten Vorranggebietes für

Vorranggebiet Landwirtschaft auch unter der bisherigen Grenze von 5 ha erforderlich.

Die verkehrswegemäßigen Alternativen sind gegeben und ergeben auch verkehrssichere Zustände. Zudem verbrauchen sie wesentlich weniger an Fläche, Steuermitteln und Ressourcen.

Zudem bestehen erhebliche Eigentumseingriffe dadurch, dass durch den ungünstigeren landwirtschaftlichen Zuschnitt der Flächen links und rechts der Planung eine erhebliche Eigentumsentwertung stattfindet, die weit über den qm-Preis hinausgeht. Dies ergibt sich durch die Landrecht 2019 auch vom Gesetzgeber erkannten Deformations- und Anschneideschäden, die durch die geplante Straße entstehen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass bei einer Durchführung der Planung Alternativen zur Verfügung stehen, die einen geringen Eingriff in das Privateigentum aber auch in Natur und Landschaft sowie Nahrungsmittelproduktionsfläche bedeuten und zudem weniger Kosten verursachen. Eine verkehrssichere Lösung kann auch auf den dargestellten Alternativen gefunden werden.

Selbst bei Durchführung der Planung ergibt sich, dass durch geringe Breiten des Grünen, als auch des Radweges eine geringere Flächeninanspruchnahme möglich ist.

Die Planung ist zudem unkonkret hinsichtlich Ausgleichsplanung und der Bodenneuordnung. Bei der Bodenneuordnung ist bereits planerisch festzuschreiben, dass die in Anspruch genommenen Flächen gegenüber dem Privateigentümer dadurch zum Teil ausgeglichen werden, in dem dieser andere kommunale Flächen in der dargestellten Weise erhält.

**9. Wasserverband Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg
Davidsweg 36, 34576 Homberg (Efze)**

Stellungnahme vom 05.07.2023

die Bauleitplanung zum Bebauungsplan Nr. 14, „An der Ernst-Reuter-Schule“ Grifte haben wir zur Kenntnis genommen.

Es bestehen keine Bedenken.

Im Bereich der Ernst-Reuter-Schule sind im Zuge des Straßenausbaus auch Wasserversorgungsleitungen zu erneuern, wir bitten daher um rechtzeitige Beteiligung bei der weiteren Planung.

**10. EAM Netz GmbH
Johann-Siegmond-Schuckert-Straße 2,
34255 Baunatal**

Stellungnahme vom 13.07.2023

gegen den o. g. Entwurf des Bebauungsplanes Nr.14 „An der Ernst-Reuter-Schule“, Gemarkung Grifte bestehen

Landwirtschaft, keinen Zielverstoß gegen landwirtschaftliche Festlegungen der Raumordnung dar. Grund dafür ist die nur äußerst geringe Flächeninanspruchnahme, die ganz überwiegend entlang der bisherigen Straßenführung stattfindet und die betroffenen Landwirtschaftsflächen lediglich randlich betrifft. Eine Nutzungseinschränkung mit durchschlagenden negativen Auswirkungen der Planung auf die Agrarstruktur der Gemarkung kann eindeutig verneint werden.“

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Nutzung der bereits versiegelten Flächen einen geringeren Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Auch die monetäre Betrachtung lässt keinen anderen Schluss zu, weil die Grundlagen des vorhandenen Wege genutzt werden können. Bei einem Neueingriff einer neuen Trasse, wäre die neue Trasse grundhaft auszubauen und die alte Trasse zu entsiegeln und als landwirtschaftliche Fläche wieder herzustellen.

Die Ausgleichplanung wird, wie beschrieben in der Entwurfsfassung ergänzt.

**Zu 9.:
Wasserverband Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg**

Die Stellungnahme und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

**Zu 10.:
EAM Netz GmbH**

unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken.

Es sind Versorgungskabel der EAM Netz GmbH vorhanden, die wir in den beigefügten Plänen – farbig – gekennzeichnet haben.

Hierfür muss ein 1,00 m breiter Schutzstreifen im Bebauungsplan ausgewiesen werden, der nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden darf.

Eine Bepflanzung mit Büschen und Sträuchern ist möglich. Die Planangaben erfolgen ohne Gewähr.

Der Plan ist ausschließlich für Planungszwecke zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

Sind Anpflanzungen von Büschen oder Sträuchern in der Nähe unserer Versorgungskabel geplant, sind die einschlägigen Bestimmungen zum Schutz von Versorgungskabel zu beachten.

Zusätzlich müssen im Zuge der Maßnahme ca. 377m Beleuchtungskabel ersetzt und in einen neuen Trassenverlauf umgelegt werden.

Als Reserve sollen zusätzlich Leerrohre mit verlegt werden. Dieses kann dem Plänen entnommen werden.

Die Kabeltrassen sind in den gängigen Verlegebereichen Elektrozone in einer Regeltiefe von ca. 60 - 80cm vorzusehen, Priorisierung in Rad-, Fuß- und Gehwegen sowie in Gemeindeflächen.

Sollten aus Ihrer Sicht noch andere Änderungen am Bestandnetz der EAM Netz GmbH notwendig werden, bitten wir um kurzfristige Abstimmung.

Im Planungsbereich befindet sich eine Erdgas-Hochdrucktransportleitung 062 HD-Ltg. Baunatal - Gudensberg DN200 St/PN16 von EAM Netz.

Die Erdgas-Hochdrucktransportleitung (HDL) ist durch eine beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit einer Schutzstreifenbreite von 6,00 m (3,0 m beidseitig der Leitungsachse) dinglich gesichert und wurde in der Regel mit 1,00 m Überdeckung verlegt (ohne Gewähr).

Aus Gründen der Betriebssicherheit bzw. den Anforderungen des DVGW-Regelwerkes muss der Schutzstreifen der Leitungen jedoch frei bleiben, darf nicht überbaut werden und es dürfen auch keine Bäume gepflanzt werden. Schotter-, Pflaster- oder Asphaltflächen im Schutzstreifen sind zulässig.

Für Instandhaltungsarbeiten der HDL (z. B. turnusmäßige oberirdische Rohrnetzüberprüfung) muss die Zugänglichkeit auf der Trasse jederzeit gewährleistet sein.

Dauerhafte Veränderungen des Geländeneiveaus sind zwingend mit uns abzustimmen. Sollte es während der Baumaßnahme zu Auskofferungen oder ähnlichem in unserem Schutzstreifen kommen, ist die HDL durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Diese Maßnahmen sind von uns zu genehmigen.

Eine Umlegung der HDL ist nicht vorgesehen. Wir bitten Sie, dieses in ihren weiteren Planungen zu berücksichti-

De Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise beachtet.

Die Stromleitung liegt im gemeindlichen Flurstück in der aktuellen Bankette des Weges. Die Leitung ist beim Ausbau der Straße zu beachten. Die Baumaßnahme wird vor Beginn der Ausführung mit der EAM abgestimmt.

Im öffentlichen Weg ist die Leitung dinglich gesichert das Festsetzen eines Leitungsrechts ist nicht erforderlich.

Anpflanzungen sollen nicht vorgenommen werden.

Die Lage der Erdgas-Hochdrucktransportleitung einschließlich Schutzstreifen liegt nur in kurzen Abschnitten innerhalb des Gelungsbereichs des Bebauungsplans. In diesen Abschnitten ist die Leitung auch schon jetzt durch den Weg in Teilen überbaut.

Es wird ein entsprechender Hinweis zum Leistungsverlauf in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Bestimmungen zum Schutz der Erdgasleitung werden im Zuge der Bauausführung beachtet und die Baumaßnahme mit der EAM Netz GmbH abgestimmt.

gen und uns in ihre weiteren Planungen mit einzubeziehen.

Vor Beginn der Bauarbeiten auf dem Grundstück muss die HDL einschl. Schutzstreifen auf dem Grundstück kenntlich gemacht werden (Ortung/Auspflöckung).

Die genaue Lage und Überdeckung der HDL ist im Rahmen der Bauarbeiten zu überprüfen. Vor Abschluss der Oberflächenarbeiten muss die HDL einer Intensiven Fehlstellenortung (IFO) durch EAM Netz unterzogen werden, um gegebenenfalls entstandene Umhüllungsfehlstellen (z. B. bei Verdichtungsarbeiten) vorher festzustellen und beseitigen zu können. Alle Arbeiten im Bereich der HDL erfolgen nur im Beisein und in vorheriger Abstimmung mit unserem RegioTeam in Baunatal (Rufnummer Auftragssteuerung 0561/9480-3633).

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Betriebssicherheit der Erdgas-Hochdrucktransportleitung zu keiner Zeit beeinträchtigt werden darf.

Das beigefügte Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen der EAM Netz“ ist zu beachten.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

11. Vodafone West GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

Stellungnahme vom 28.06.2023

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

12. TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2 a, 31275 Lehrte

Stellungnahme vom 24.07.2023

in der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.

Für Sie zur Info, ab sofort sind Anfragen über den Leitungsbestand der TenneT auch über das BIL Portal möglich.

Zu 11.:
Vodafone West GmbH

Die Stellungnahme und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 12.:
TenneT TSO GmbH

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

13. Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH

Königstor 3-13, 34117 Kassel

Stellungnahme vom 28.06.2023

in Ihrem angefragten Bereich liegen Glasfaserkabel der Netcom Kassel und der Breitband Nordhessen. Im Anhang finden Sie die entsprechenden durch Sie angefragten

- Pläne maßstabsgetreu
- passende Bohrprotokolle
- Merkblätter zur Anweisung zum Schutz erdverlegter Leitungen und Leerrohre der Breitband Nordhessen GmbH/Netcom Kassel für Telekommunikation GmbH
- Zusatz- Hinweis für Sie bei Subunternehmerbeauftragung

Bei offener Bauweise liegen die Kabel in 60 - 80 cm Tiefe.

Bei Spülbohrverfahren können die Kabel bzw. Kabelschutzrohre in der Tiefe variieren. (Somit verweisen wir auf die in der Anlage beigefügten Bohrprotokolle)

Andere Versorger, die ebenfalls Leitungen im öffentlichen Bereich unterhalten, müssen separat angefragt werden.

Bitte überprüfen Sie genau unsere Trassenauskunftspläne mit Ihrem Bauvorhaben und melden Sie sich rechtzeitig bzw. umgehend bei einem Konfliktbereich der Glasfaserinfrastruktur bevor Sie ihr Bauvorhaben beginnen. Zudem weisen wir daraufhin, dass wir bei Konfliktbereichen/Unsicherheiten bei Ihrem Bauvorhaben, welche an unserer Trasse vorgenommen werden sollen, auch hier eine Trassenabsteckung vor Ort für Sie vornehmen können. Ebenfalls weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass eine notwendige Umlegungsmaßnahme mindestens *drei Monate Bearbeitungszeit* in Anspruch nimmt.

Die Trassenauskunft hat eine Gültigkeit ab Zustellung von 14 Tagen!! Sie sind daher verpflichtet, nach 14 Tagen (sollten sich Ihre Baumaßnahmen verzögern oder anderweitige Umstände ergeben), ist eine neu Beauskunftung bei uns zu stellen.

Weiterhin bitten wir Sie, uns die Ausführungspläne zu Ihrem geplanten Bauvorhaben im PDF-Format zur Verfügung zu stellen. Derzeit sind von uns keine Maßnahmen in diesem Bereich geplant. Eine Überbauung der Leitungen ist nicht zulässig.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Zu 13.:

Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Hinweise werden beachtet. Die Leitungsverläufe werden bei der Umsetzung der Baumaßnahme berücksichtigt.

14. Avacon Netz GmbH
fremdplanung@avacon.de

Stellungnahme vom 28.06.2023

im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser / WEVG GmbH & Co KG.

Bitte beachten Sie, dass ihre Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.

Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift.

15. PLEdoc GmbH
Postfach 120255, 45312 Essen

Stellungnahme vom 28.06.2023

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- KoKereigasnez Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn

Hinsichtlich der Maßnahme zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzungen planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Über-

Zu 14.:

Avacon Netz GmbH

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 15.:

PLEdoc GmbH

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

sichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellt Lei-
tungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Pro-
jektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung
mit uns.

Anlagen

16. NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
Postfach 200242, 60606 Frankfurt am Main

Stellungnahme vom 30.06.2023

Wir bestätigen den Erhalt der oben genannten Anfrage
über das BIL Portal.

Nach Einsichtnahme in die Unterlagen konnten wir fest-
stellen, dass die Interessen der terranets bw GmbH (ehe-
mals Gas-Union Transport GmbH) von ihrer Anfrage
nicht betroffen sind. Somit bestehe unsererseits keine
Bedenken gegen die oben genannten Maßnahme gemäß
eingereichter Unterlagen. Im Änderungsfall ist eine Neu-
anzeige zwingend erforderlich.

Kompensationsmaßnahmen sind hier nicht einbezogen.
Diese sind, wenn ausgewiesen, gesondert anzuzeigen.

Die Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumli-
chen Bereich und nur für das von uns betreute Netz Nord
der **terranets (ehemals Netz der Gas-Union Transport
GmbH)**, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versor-
gungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen
weitere Auskünfte einzuholen sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Zu 16.:

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1. Öffentlichkeitsbeteiligung

Stellungnahme vom 17.07.2023, inkl. Korrektur
24.07.2023 *Von Herrn Jörg Rohleder, Almenstr. 2, Grifte*

als Eigentümer und Nachbar erhebe ich Einwendungen
gegen die beabsichtigte Bauleitplanung
Bebauungsplan 14 „An der Ernst-Reuter-Schule“, Grifte.

Sie verstoßen mit der Bauleitplanung gegen die
zugrundeliegenden planerischen Festsetzungen aus der
Regionalplanung und gegen die Festlegungen gemäß §
15 Abs. 3 BNatschG. In der Regionalplanung sind die
Flächen als Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt, die
außerhalb der bestehenden Wegeparzelle bestehen.

Nach § 15 BNatschG ergibt sich, dass auf
agrарstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist.

Die vorgelegte Planung geht auf agrарstrukturelle
Belange in keiner Weise ein.

Das aus § 15 Abs. 3 BNatschG resultierende
Minimierungsgebot der Inanspruchnahme
landwirtschaftlicher Flächen ist in keiner Weise mit der
vorgelegten Planung beachtet worden. Es ist bereits in
der Vergangenheit dargelegt worden, dass eine geringere
Flächeninanspruchnahme über die Alternativtrassen
möglich ist.

Diese füge ich als **Anlage** nochmals bei.

Bereits mit meinem Schreiben vom 06.01.2023, auf das
ausdrücklich Bezug genommen wird, ist die vorgelegte
Planung rund 51 Meter länger, als die Alternativstrecke
entlang der Flurstückgrenze zwischen den Flurstücken
1/6 und 2/5 oder die Alternativstrecke über die
bestehende Zufahrt an der Ernst-Reuter-Schule.

Die Planung berücksichtigt zudem nicht, warum ein
Fahrradweg mit 3 Meter Breite ausgeführt werden muss.
Ein Fahrradweg ist auch mit einer geringeren Breite
ausreichend. Begegnungsverkehr ist bei Fahrrädern
bereits ab 1,5 Meter möglich.

Darüber hinaus ist vorliegend fehlerhaft in der
Darstellung der "Begründung zum Bebauungsplan"
ausgeführt, dass im Rahmen der Veranlassung der Schule
eine Erschließung selbstverständlich vorliegt. Läge keine
Erschließung vor, wäre der Betrieb der Schule bereits
seit 60 Jahren unzulässig.

Die Ergebnisse einer Verkehrsschau sind nicht
transparent dargestellt.

Eine Alternativenprüfung für den nunmehr vorgelegten
Ausbau von Süden hat nicht stattgefunden. Insbesondere
ist dabei das Gebot des sparsamen Umgangs von Grund
und Boden oder der Beeinträchtigung des
Naturhaushaltes durch Zerschneidungswirkung durch
Wege nicht Rechnung getragen worden.

Die Regionalplanung sieht für die betroffene Fläche das

Zu 1.:

Die Stellungnahme und Hinweise werden zur
Kenntnis genommen und teilweise beachtet.

Die Auffassung, dass mit der Bauleitplanung gegen
die zugrundeliegenden planerischen Festsetzungen
aus der Regionalplanung verstoßen wird, wird nicht
geteilt:

- Im Regionalplan werden keine Festsetzungen
getroffen, sondern Ziele formuliert.
- Die Landwirtschaftliche Bodennutzung wird bei
einer nur randlichen Inanspruchnahme von Flä-
chen nicht wesentlich erschwert.
- Das am Verfahren beteiligte Dezernat Regio-
nalplanung beim RP Kassel hat zur Überpla-
nung von Vorrangflächen für Landwirtschaft
genau aus diesem Grund keine Bedenken geäu-
bert.

Ein Verstoß gegen § 15 BNatSchG in Bezug auf ein
Minimierungsgebot wird nicht gesehen. Mit der In-
anspruchnahme von bereits vorwiegend bereits be-
festigten Flächen und der streifenförmigen Inan-
spruchnahme seitlich angrenzender Flächen wird be-
reits ein wesentlicher Beitrag zur Minimierung ge-
leistet.

Die Betrachtung von 51 m Länge bei einer neuen
Zufahrt von Norden (Flurstücke 6/1, 2/5) her ist feh-
lerhaft. Die Stellplätze und der davor liegende We-
geverlauf ist in beiden zu betrachtenden Varianten
gleich. Am Ende gibt es ein Differenz von ca. 25 m.
Auf dem kürzeren Stück müsste der Boden vollstän-
dig in Anspruch genommen werden, bei geplanten
Wegeverlauf ist der Boden bereits in wesentlichen
Teilen versiegelt. Beim Bau der Alternativstrecke ist
die Wegeführung von Haldorf her weiter beizubeh-
alten, da es sich hier um einen Schulweg für die
Haldorfer Kinder handelt.

Der Anlage von Verkehrsflächen liegen Normen zu
Grunde, die beim Ausbau von Straßen und Wegen
einzuhalten sind. Die Kombination von Rad- und
Fußgängerverkehr erwartet bei Begegnungsverkehr
und Sicherheitsstreifen eine Mindestbreite von 3,0
m.

Wichtige Gründe für die Trassenwahl waren neben
einer vorh. Wegeführung und damit vorhandenen
Versiegelungen, die Verfügbarkeit landwirtschaftli-
cher Flächen.

Vorranggebiet Landwirtschaft vor. Auch der Flächennutzungsplan sieht die Fläche als landwirtschaftliche Fläche vor.

Die nunmehr vorgesehene Nutzung ist eine Abweichung vom Flächennutzungsplan und widerspricht damit dem Gebot nach dem BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Die Planung wäre ohne Weiteres in einem stärkeren Umfang auf der bestehenden Wegeparzelle möglich. Im Sinne des Minimierungsgebotes braucht es auch nicht 1,75 Meter für trennendes Verkehrsgrün. Hierzu wäre ebenfalls ein Umfang von 1 Meter ausreichend.

Von der Konzeption ist eine Verbringung durch die Eltern zur Schule unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten nicht sinnvoll und sollte nicht mit Pkw erfolgen. Soweit Möglichkeiten mit Busverkehr, als auch über den Radweg bestehen ist eine Verbringung der Kinder durch die Eltern über Pkw nicht erforderlich. Sofern bedarf es nicht Zweck und Ziele der Planung nach der Begründung des Bebauungsplans.

5. 1 der Begründung des Bebauungsplans ist nicht nachvollziehbar. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans lässt keinen Erdmassenausgleich auf den Grundstücken zu. Hinsichtlich 5.3 ist klarzustellen, dass eine Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen, insbesondere meiner landwirtschaftlichen Flächen, abgelehnt wird.

Die Wirtschaftswege, soweit diese im derzeitigen Zustand vorhanden sind und nicht für die neue Erschließung benötigt werden, wären zurückzubauen und die verbleibende Fläche den landwirtschaftlichen Flächen zuzuschlagen. Genauso ist durch Bebauungsplan festzulegen, dass die öffentliche Fläche Flurstück 60 dem Flurstück 101/15 ebenso zugeschlagen wird, wie die nicht von der Straßenplanung berücksichtigten Teile 101/15 und 102/15, 1/3. Soweit sie für die Planung nicht benötigt wird den landwirtschaftlichen Flächen 1/6 bzw. 101/15 zugeschlagen wird.

Nach der neuerlichen Rechtsprechung des VGH Kassel, Beschluss vom 18.10.2022 Az. 4 B 1069/22, ist ein Absicherungsverfahren bei Abweichungen vom Vorranggebiet Landwirtschaft auch unter der bisherigen Grenze von 5 ha erforderlich. Die pauschale Mitteilung, dass ein Abweichungsverfahren nicht erforderlich sei, ist mit der neusten Rechtsprechung des VGH Kassel nicht zu vereinbaren.

Die verkehrswegemäßigen Alternativen sind gegeben und ergeben auch verkehrssichere Zustände. Zudem verbrauchen sie wesentlich weniger an Fläche, Steuermitteln und Ressourcen.

Zudem bestehen erhebliche Eigentumseingriffe dadurch, dass durch den ungünstigeren landwirtschaftlichen Zuschnitt der Flächen links und rechts der Planung eine erhebliche Eigentumsentwertung stattfindet, die weit

Aufgrund des Maßstabes von Flächennutzungsplänen sind diese nicht parzellenscharf. Darüber hinaus werden örtliche Erschließungsstraße nicht gesondert dargestellt.

Eine FNP-Änderung ist nicht vorgesehen und auch rechtlich nicht notwendig.

Der Grünstreifen übernimmt die Funktion eines Sicherheitsstreifen zwischen Kraftfahrzeugen und dem Geh-/Radweg für die Schulkinder.

Die Gemeinde Edermünde bindet ihre Bürger in Diskussionen zur Nachhaltigkeit ein. Die Entscheidung erwachsener Menschen wie sie sich zu diesem Thema persönlich verhalten, liegt nicht in der Macht der Kommune. Dennoch hat die Kommune die Aufgabe, entsprechende Vorkehrungen zum Schutz ihrer Bürger zu treffen, was sich im vorliegenden Fall in einer Verbesserung der Anbindung einer Schule ausdrückt.

Bodenschutzgesetz und Bodenschutzverordnung erwarten zunächst den Ausgleich vor Ort. Darüber hinaus ist eine Nutzung des fruchtbaren Mutterbodens vor Ort bzw. benachbart auf landwirtschaftlichen Flächen, der Bodenwerte damit verbessert werden können sinnvoll. Die Verwendung ist entsprechen nachzuweisen.

Die Regionalplanung beim RP Kassel hat die Flächeninanspruchnahme geprüft:

„Die Planung stellt, trotz der Betroffenheit von Flächen des festgelegten Vorranggebietes für Landwirtschaft, keinen Zielverstoß gegen landwirtschaftliche Festlegungen der Raumordnung dar. Grund dafür ist die nur äußerst geringe Flächeninanspruchnahme, die ganz überwiegend entlang der bisherigen Straßenführung stattfindet und die betroffenen Landwirtschaftsflächen lediglich randlich betrifft. Eine Nutzungseinschränkung mit durchschlagenden negativen Auswirkungen der Planung auf die Agrarstruktur der Gemarkung kann eindeutig verneint werden.“

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Nutzung der bereits versiegelten Flächen einen geringeren Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Auch die monetäre Betrachtung lässt keinen anderen Schluss zu, weil die Grundlagen des vorhandenen Wege genutzt werden können. Bei einem Neuein-

über den qm-Preis hinausgeht.

Dies ergibt sich durch die Landrecht 2019 auch vom Gesetzgeber erkannten Deformations- und Anschneideschäden, die durch die geplante Straße entstehen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass bei einer Durchführung der Planung Alternativen zur Verfügung stehen, die einen geringen Eingriff in das Privateigentum aber auch in Natur und Landschaft sowie Nahrungsmittelproduktionsfläche bedeuten und zudem weniger Kosten verursachen. Eine verkehrssichere Lösung kann auch auf den dargestellten Alternativen gefunden werden.

Selbst bei Durchführung der Planung ergibt sich, dass durch geringe Breiten des Grünen, als auch des Radweges eine geringere Flächeninanspruchnahme möglich ist.

Die Planung ist zudem unkonkret hinsichtlich Ausgleichsplanung und der Bodenneuordnung. Bei der Bodenneuordnung ist bereits planerisch festzuschreiben, dass die in Anspruch genommenen Flächen gegenüber dem Privateigentümer dadurch zum Teil ausgeglichen werden, in dem dieser andere kommunale Flächen in der dargestellten Weise erhält.

griff einer neuen Trasse, wäre die neue Trasse grundhaft auszubauen und die alte Trasse zu entsiegeln und als landwirtschaftliche Fläche wieder herzustellen.

Die Ausgleichplanung wird, wie beschrieben in der Entwurfsfassung ergänzt.



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Edermünde

An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Armin Wicke
Brückenhofstraße 4
34295 Edermünde

Ortsverband Edermünde
Heiligenbergweg 4
34295 Edermünde

Fraktionsvorsitzender
Oliver Steyer

Stellvertretende Fraktionsvorsitzende
Stefanie Pies

Kontakt
info@gruene-edermuende.de
www.grüne-edermünde.de

Dienstag, 12. September 2023

Betreff: Antrag

Sehr geehrter Herr Wicke,

ich bitte Sie folgenden Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Edermünde auf die Tagesordnung der nächsten regulären Gemeindevertretersitzung zu setzen.

Antrag

Die Gemeindevertretung beschließt:

Im Rahmen der Gemeindeöffnungsklausel durch Neuregelung des §245e BauGB beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde das Gemeindegebiet auf potentielle Flächen für die Windenergienutzung, außerhalb der im Regionalplan Nordhessen Teilbereich Energie festgelegten Flächen, zu untersuchen.

Begründung: Erfolgt in der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
Oliver Steyer, (Fraktionsvorsitzender)

Rahmenbedingungen für Windenergie und Solarenergie in Hessen

Christopher Lüning, Projektleiter Bürgerforum Energiewende Hessen



1. Überblick aktueller Änderungen

2. Perspektive der Kommunen auf Wind und Solar

3. Fachliche Änderungen u.a. BNatschG, BauGB

Gesetzliche Neuregelungen seit 2022 (Auswahl)

- **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)**
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**
- **Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)**
- Energie-Umlagen-Gesetz (EnUG)
- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- Kraft-Wärmekopplungsgesetz (KWKG)
- Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (WindSeeG)
- Energiesicherungsgesetz (EnSiG)
- Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG)
- **Verordnung zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-Notfall-VO)**
- **Weitere Anpassungen soweit erforderlich, z.B. BauGB**



Übersicht Windenergie an Land

Formale Aspekte

Planungs- & Baurecht

Genehmigung

Artenschutz

Akzeptanz
& Zeit



Prozessuale und ökonomische Aspekte

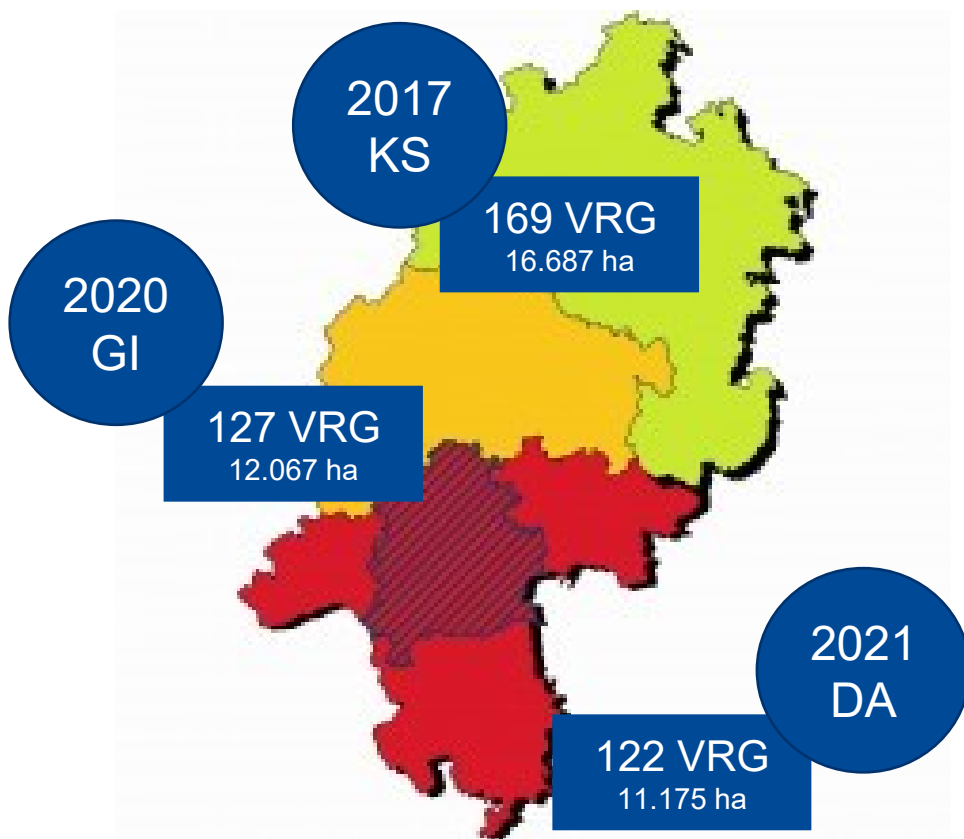
Flächen-
Sicherung

Beteiligung

Post-EEG

Exkurs Hessen - Teilregionalpläne:

Hessischer Energiegipfel 2011 „2% = 28 Mrd. kWh“



i

418 Wind-Vorranggebiete (VRG) ausgewiesen auf Ebene der Regionalplanung

Gesamtfläche Hessen:
2.111.500 ha

VRG-Fläche ohne Weißflächen:
39.929 ha

= 1,89% d. Gesamtfläche in Teilregionalplänen ausgewiesen

1000m Abstand VRG-Flächen zu Siedlungen

Hessisches Energiegesetz 2022:

2% Windenergie

1% Photovoltaik

Klimaneutralität Strom und Wärme bis 2045

Herausforderungen aus kommunaler Sicht und neue Unklarheiten bei regulatorischen Bedingungen

Windenergie:

Bislang über Teilregionalpläne per Ausschlusswirkung (VRG WE) für neue Projekte

Größte Änderungen:

WALG, WindBG (+EU-Notfall-VO) und BauGB §§245e und 249

- Änderung hin zur kommunalen Positivplanung, Repowering
- §245e (5) ab 14.1.24 in Kraft = Kommunale Öffnungsklausel
- 29.01.2024 1. Flächenbeitragswert Hessen festgestellt

3. Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Plant eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist, vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auszuweisen, das mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, **soll** ihrem Antrag auf Abweichung von diesem Ziel abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.“



Quelle: Fotolia / Felix brönnimann

zurück

WINDKRAFT ONSHORE

Gemeinden sollen mehr für Wind tun dürfen als ihr Land



Gesetzliche Neuregelungen zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien – aktueller Stand für Hessen

Flächenbeitragswert WindBG – für Hessen:

- §1 Abs. 3 Hessisches Energiegesetz
- Erster Flächenbeitragswert von 1,8% (Frist 31.12.2027) ist bereits erreicht mit 1,9% in Wind-VRG in HE
- Flächenbeitragswertbeschlüsse durch alle Hessischen Planungsregionen gefasst und am 29.01.2024 im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht (St. Anz. Nr. 5)



Kommunen dürfen alleine über **neue** Windenergieflächen im Rahmen der Bauleitplanung entscheiden

Gesetzliche Neuregelungen zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien – aktueller Stand für Hessen

Rechtsslage nach Beschlussfassung über Erreichen des Flächenbeitragswertes in allen Planungsregionen:

Kommunale Neuplanungen UND Repoweringprojekte

- Windenergieanlagen sind grs. innerhalb der VRG Windenergie des Teilregionalplans planungsrechtlich zulässig, außerhalb auch als sonstige Vorhaben, **wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden** (§§249 Abs. 2 S.1, 35 Abs. 2 BauGB)

- **Neu geplante Anlagen dürfen nicht den „Grundzügen der Planung“ widersprechen**

Aber:

- Bis zum 31.12.2030 sind Repoweringprojekte außerhalb von VRG des Teilregionalplans planungsrechtlich zulässig – unabhängig davon, ob diese die „Grundzüge der Planung“ berühren. Sie dürfen aber nicht in einem Natura2000- oder Naturschutzgebiet liegen (§ 249 Abs. 3 BauGB)

Herausforderungen aus kommunaler Sicht und neue Unklarheiten bei regulatorischen Bedingungen

Windenergie:

Offen (in Klärung zwischen LEP und RPen):

- Was sind die sog. Grundzüge der Planung konkret? Für wen gelten diese?

1. Siedlungs-Abstand, Windgeschwindigkeit 5,75m/s (140m Nabenhöhe), Gebietsschutz → **Ziele des LEP, gelten für den Träger der Regionalplanung, aber (noch) nicht für Kommunen.** Müssen nur **berücksichtigt (Abweichungen begründet)**, aber nicht beachtet werden. (Kein Zielabweichungsverfahren möglich, es handelt sich nur um Grundsätze, keine Ziele).
2. Aber: Anpassungspflicht für „sonstige“ Zielvorgaben aus dem Regionalplan:
VRG, LaWi, VRG Forst, VRG Regionaler Grünzug – sofern eine Unvereinbarkeit mit den Zielfestlegungen besteht

→ Abweichungen gegenüber Vorgaben des Teilregionalplans verhindern neue Flächen nicht, ggf. Zielabweichung nötig, aber auch nicht zwingend

Regelungen der EU-Notfall-VO zum Naturschutz (§6 WindBG) – gilt für VRG

- Bei Vorhaben in Windvorranggebieten entfallen die **Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zur artenschutzrechtlichen Prüfung**
- Stattdessen Maßnahmen auf Grundlage vorhandener Daten oder Zahlungen in nationale Artenhilfsprogramme
- Vorgaben der Vogelschutz-, Flora-Fauna-Habitat- und UVP-Richtlinie entfallen

→Verlängert bis Ende Juni 2025

→Ggf. auch für neue FNP-Gebiete mit SUP

Repowering: §16b Bundesimmisionsschutzgesetz

Umsetzung der REDII-Richtlinie: seit 2021

- Änderungsgenehmigung: **Delta-Prüfung** = nur mögliche nachteilige Auswirkungen im Verhältnis zur Altanlage
 - Bei Artenschutz haben neue Anlagen Vorteile z.B. wegen höherer Rotorunterkante
- Erfordert Betreiberidentität (wertvolle Altgenehmigungen)
- 24 Monate zwischen Abbau Alt- und Errichtung Neuanlage
- Umkreis um 2H um Anlagenstandort: z.B. 500m Umkreis = 78ha Suchfläche
- keine Angaben zu dem Verhältnis der Anzahl von Alt- und Neuanlagen oder der Anlagengrößen zueinander (Im Sinne des Gesetzgebers wohl Anlagenrepowering und kein Standortrepowering mit einem Anlagenzuwachs)

Repowering: §45c BNatschG

Repowering von Windenergieanlagen an Land

- Berücksichtigt bis 48 Monate nach Repowering auch andere Anlagen im Umkreis von 5H
- Artenschutzrechtliche Deltaprüfung
- Standortalternativen beim Repowering in der Regel nicht zumutbar

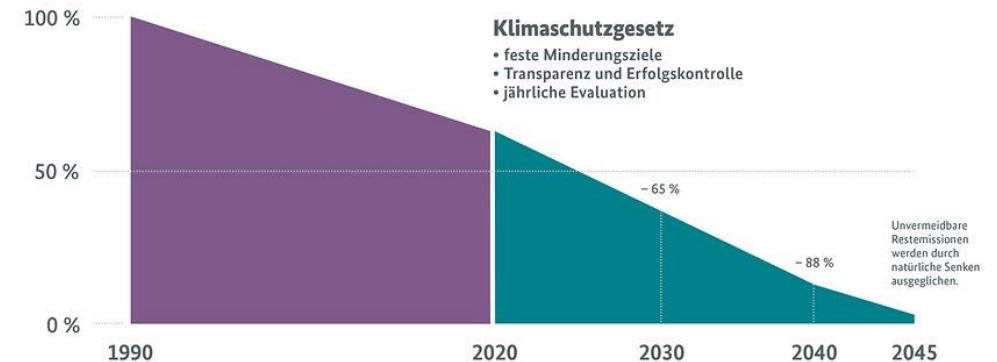
- *Soweit die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten.*
- *(3) Bei der Festsetzung einer Kompensation aufgrund einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist die Kompensation abzuziehen, die für die zu ersetzende Bestandsanlage bereits geleistet worden ist.*

Ziele der Neuerung des BNatSchG

- Die Klimaschutzziele erreichen ohne das ökologische Schutzniveau abzusenken
- Schnelle und rechtssichere Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen ermöglichen
- Wahrung hoher und insbesondere EU-rechtlicher ökologischer Standards

KLIMASCHUTZZIELE VERLÄSSLICH ERREICHEN

65 % weniger Treibhausgase bis 2030
► Ziel 2045: Klimaneutralität



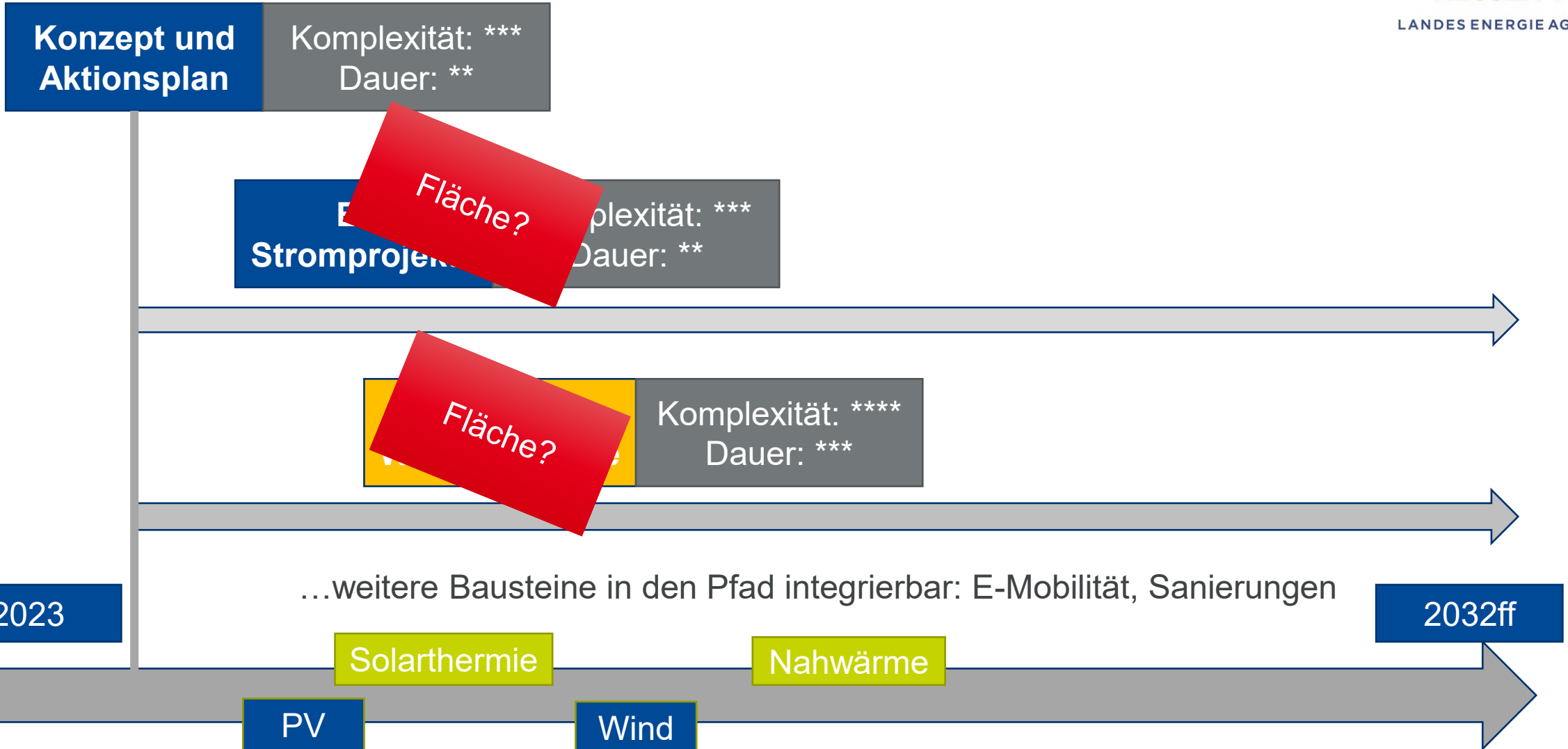
Gesetzliche Neuregelungen im BNatSchG – unabhängig von Regelungen der Notfall-VO

- § 26 Abs. 3: Regelung zur Zulässigkeit von WEA in Landschaftsschutzgebieten
- § 45b: Betrieb von Windenergieanlagen an Land
 - Regelungen zur Beurteilung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für Brutvögel
 - Standardisierung der Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (15 Arten, u.a. Rotmilan)
 - Liste fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen (z.B. Abschaltungen, Kleinräumige Standortwahl)
 - Konkretisierung der Ausnahmevoraussetzungen
 - Zumutbarkeit von Schutzmaßnahmen und Höhe von Ausgleichszahlungen
- § 45c: Repowering von WEA (Deltaprüfung zu Mehrbelastungen)
- § 45d: Aufstellung von nationalen Artenhilfsprogrammen, insbesondere für Arten, die vom EE-Ausbau betroffen sind

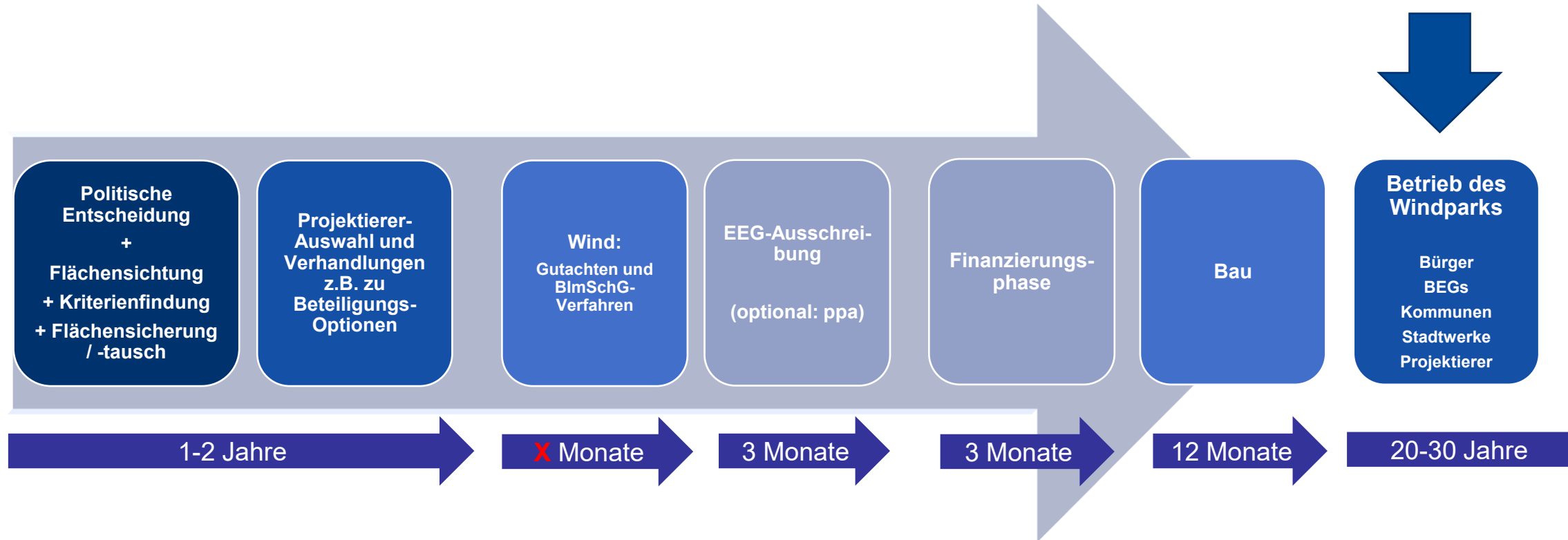
- Signifikanzprüfung im Nahbereich und engeren Prüfbereich
 - Keine Raumnutzungsanalyse (Kartierung vor Ort) mehr erforderlich, soweit Daten (für Habitatpotentialanalyse) vorliegen
 - Alternativ können vorsorgliche Schutzmaßnahmen (z.B. CEF-Maßnahmen) statt Analyse ausreichend sein
- Keine Festlegungen zur Untersuchungsmethodik im erweiterten Prüfbereich
 - Annahme, dass Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht ist.
- Keine Nisthilfen für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten in einem Umkreis von 1.500 Metern um errichtete Windenergieanlagen sowie innerhalb von Windvorranggebieten

- Bisher keine bundesweite Standardisierung bei störungsempfindlichen Tieren und kollisionsempfindlichen Fledermausarten
- Die Umsetzung der Artenhilfsprogramme auf nationaler Ebene steht noch aus
 - Betreiberabgabe in Hessen soll in Maßnahmenräume für Rotmilan und Schwarzstorch fließen
- Signifikanz-Bewertung in Zukunft ggf. mittels Probabilistik
 - Pilotstudie zu Rotmilan (Mercker et al. 2023) wurde im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erstellt
- Rechtsverordnung zur Habitatpotentialanalyse aktuell auf Bundesebene in Abstimmung

Umsetzungspfade für Kommunen



Vom Ende her denken!



Flächen-Prozessunterstützung: [toolbox.lea-hessen](https://toolbox.lea-hessen.de)

Flächensteuerung durch Kommunen bei Wind- und Solarparks



Kosten & Nutzen-Abwägung vor Ort – ehrlich diskutieren

KOSTEN

- Landschaftsbild
- Eingriff in Natur & Wald
- Schall & Schatten
- Verteilungsungerechtigkeit?
- Kosten im Stromsystem?

NUTZEN

- Spart fossile Brennstoffe ein
- Geld für Energie bleibt vor Ort
- Kann Unternehmen mit grüner Energie versorgen (Jobs)
- Einnahmen für BürgerInnen und Kommunen?

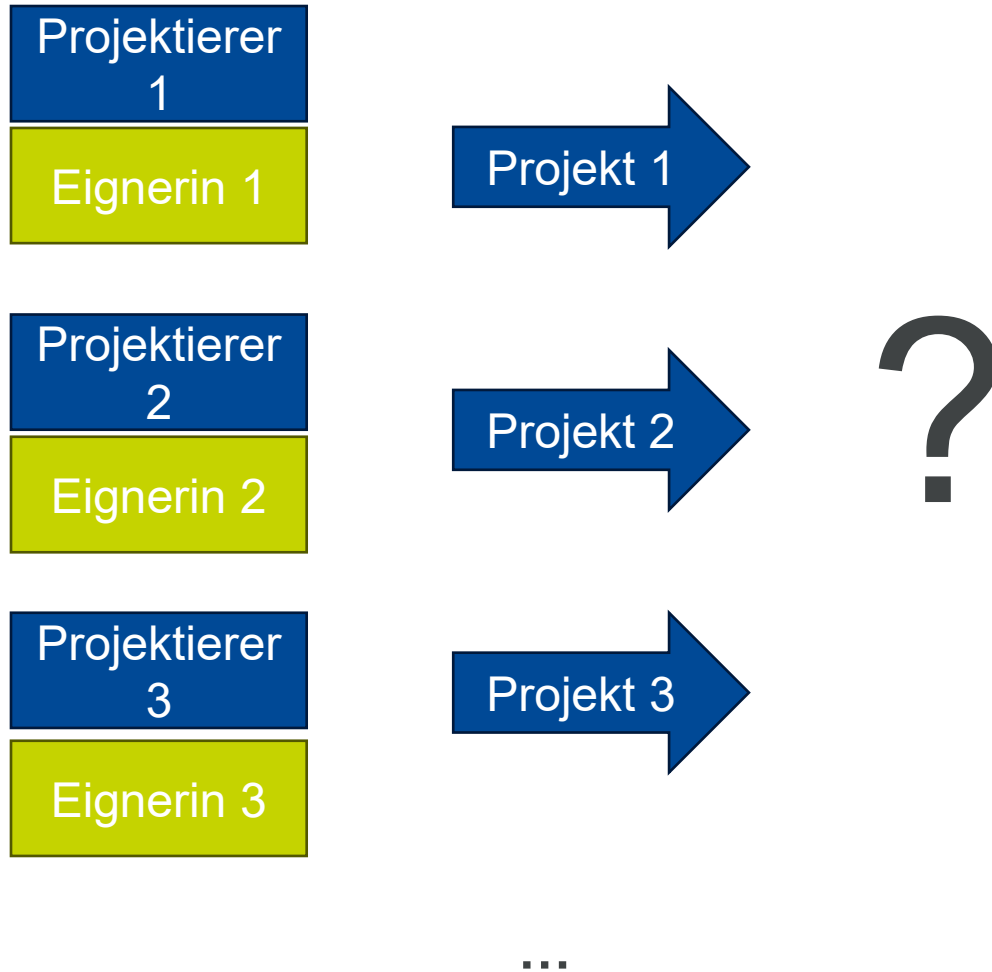
Einnahmen kommunaler Flächeneigentümerinnen

Fiktive Beispielrechnung: 3 Windanlagen auf eigenen Flächen
Stromertrag pro Jahr 40 Mio kWh

- **Pachteinnahmen** (steuerfrei), anteilig am Ertrag (Umsatz) pro Jahr (z.B. 15-20%):
pro Jahr ca. 450.000 – 700.000 Euro = ~15 Mio Euro
- **Kommunalabgabe** §6 EEG (aus EEG-Topf), je nach Flächenanteil im Umkreis von
2,5km z.B. 40.000 Euro p.a. (fiktiv: 50% Flächenanteil) = ~ 1 Mio Euro
- **Gewerbsteuer** zwischen 17.-25. Jahr = ~ 2,5 Mio
- **Optional: kommunale finanzielle Beteiligung** am Windpark (und weitere Beteiligte
wie z.B. Bürgergenossenschaften oder Bürger direkt)

Bei kommunaler Beteiligung von z.B. 30% weitere (zu versteuernde) Gewinne in Höhe
von ~5 Mio Euro möglich

Die aktuelle Situation in den Kommunen in der Solarenergie / Windenergie



„Ansturm“, „Goldgräberstimmung“, „Wildwest“

Unklarheiten bei:

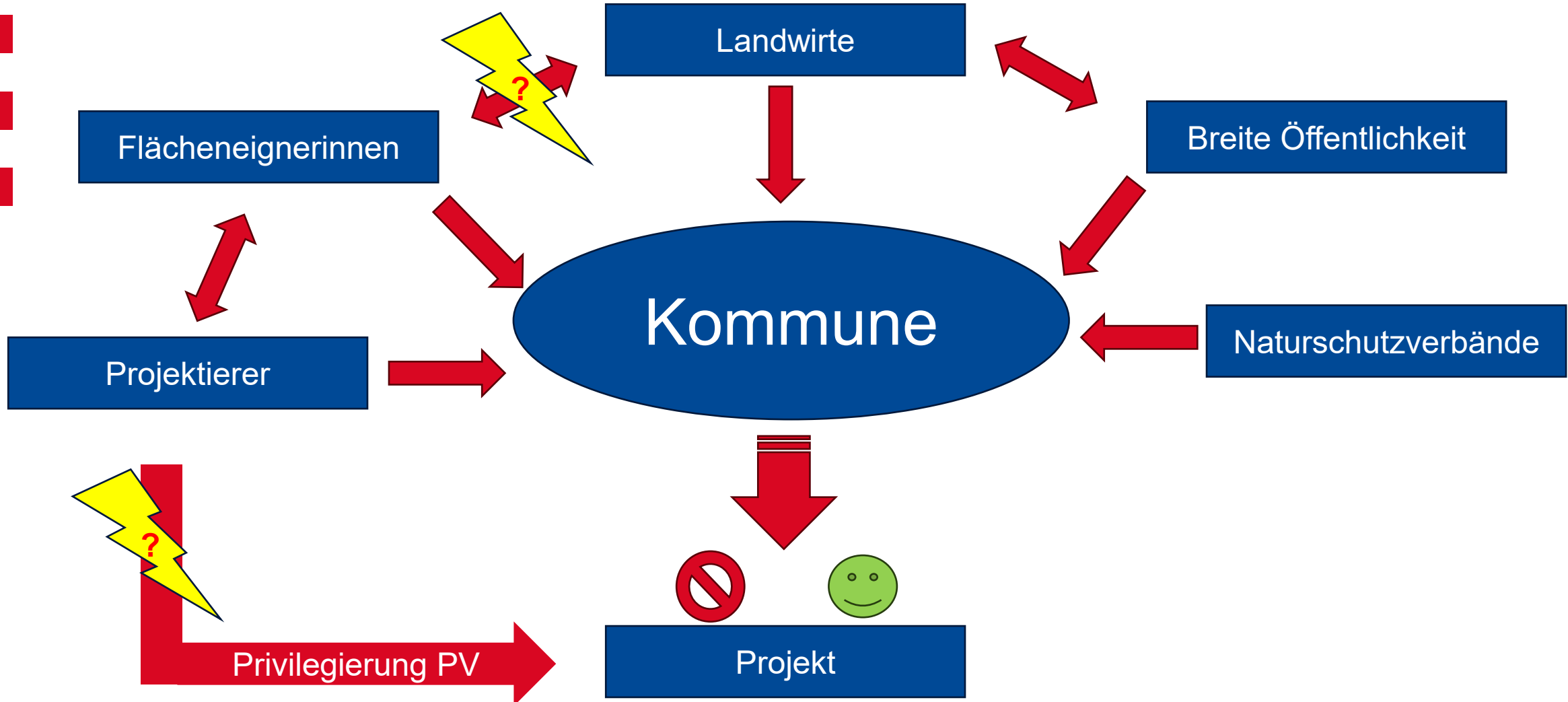
Rolle der Kommune – bei Bauleitplanung oder auf privilegierten Flächen

Wirtschaftlichen Verhandlungen und Gestaltungsmöglichkeiten (Akzeptanzfaktor)

Netzplanung

...

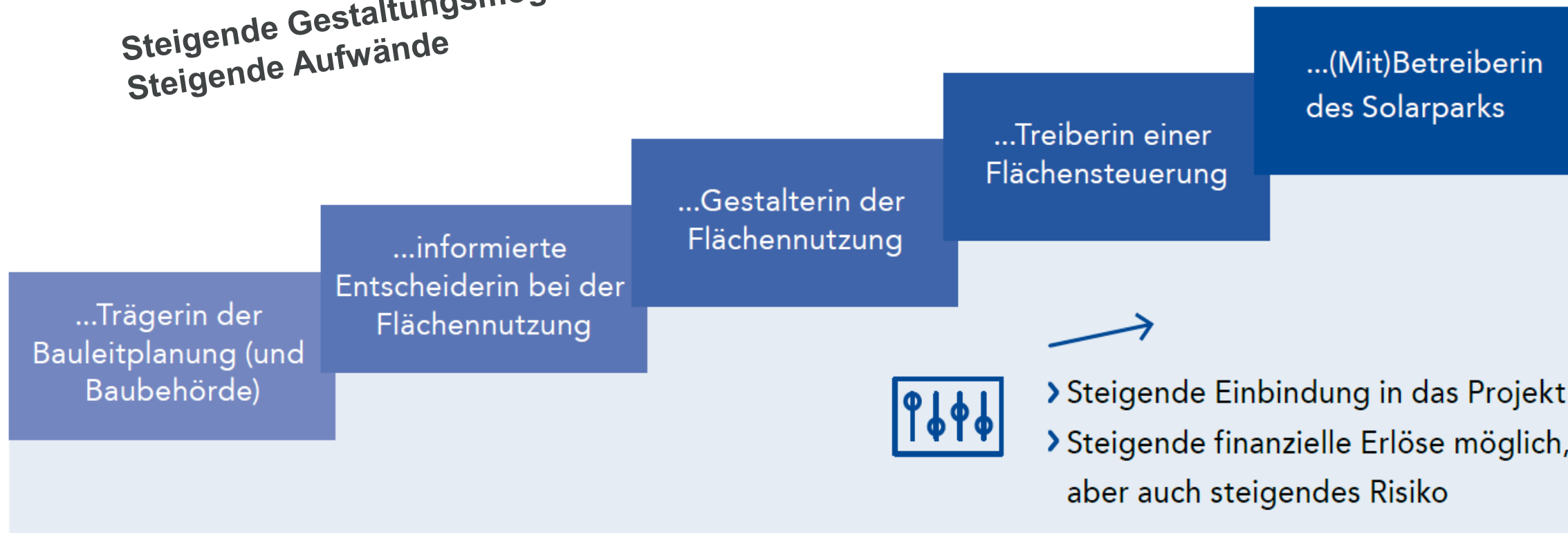
Die Kommune im Spannungsfeld



Die Kommune als...

Welche Rolle möchten und können Kommunen einnehmen?

Steigende Gestaltungsmöglichkeiten
Steigende Aufwände



Die Kommune als Gestalterin der Flächennutzung



Um die Möglichkeiten und Herausforderungen der (weiteren) Erschließung der Freiflächen-Photovoltaik vor Ort umfassend bewerten zu können, benötigt die Kommune stichhaltige Informationen zur Flächenkulisse und zu standortspezifischen Gegebenheiten. Diese werden im Rahmen von Potenzial- und Standortkonzepten erhoben und ausgewertet.

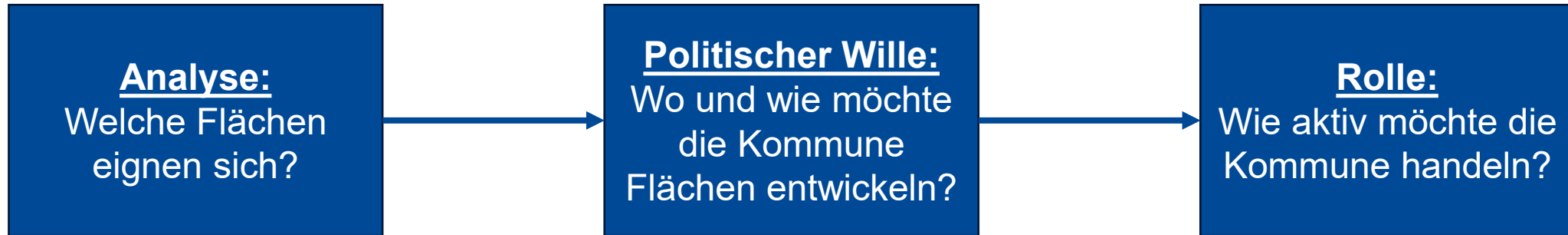
Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none">+ Frühzeitige Flächenanalysen stärken die Position und Sicherheit der Kommune in Verhandlungen.+ Vertiefte Standortbewertungen ermöglichen die Abstimmung mit übergeordneten Planungszielen.+ Die Einbeziehung lokaler Expertinnen und Experten, zum Beispiel aus der Landwirtschaft, bringt wertvolle Erkenntnisse.+ Frühe Identifikation von Konflikten fördert konstruktive Dialoge.+ Ein am Gemeinwohl orientiertes Projekt fördert die Akzeptanz und Identifikation der Bürgerinnen und Bürger.	<ul style="list-style-type: none">- Die Handlungsmöglichkeiten bei der Vermeidung von Neiddebatten und der Steigerung der kommunalen Wertschöpfung bleiben begrenzt.- Standortkonzepte sind aufwendiger in der Erstellung und Abstimmung als einfache Potenzialflächenanalysen.

Rollenbeispiel:

Die Kommune als Gestalterin der Flächennutzung

- **Erarbeitet sich Überblick zur Flächen-Eignung (Flächen-Potenzialanalyse)**
- **Redet mit Interessengruppen: z.B. Landwirte und EignerInnen – klärt Bereitschaft**
- **Entwickelt Leitlinien und Kriterien für ein Standortkonzept (Wo möchten wir zubauen?)**
- **Empfiehl Modelle und diskutiert diese mit der Öffentlichkeit**

Welche Fragen sollten sich Kommunen stellen?



- **Fachliches Know-how**
- **Kapazitäten**
- Externe hinzuziehen?
- **Kommunikation** mit beteiligten Akteuren

- **Kommunikation**
Intern und Extern

- **Kommunikation**
- **Verhandlungen** mit Eigentümern, Landwirten und Projektierern
- Externe hinzuziehen?

Wurde mit allen Beteiligten gesprochen?

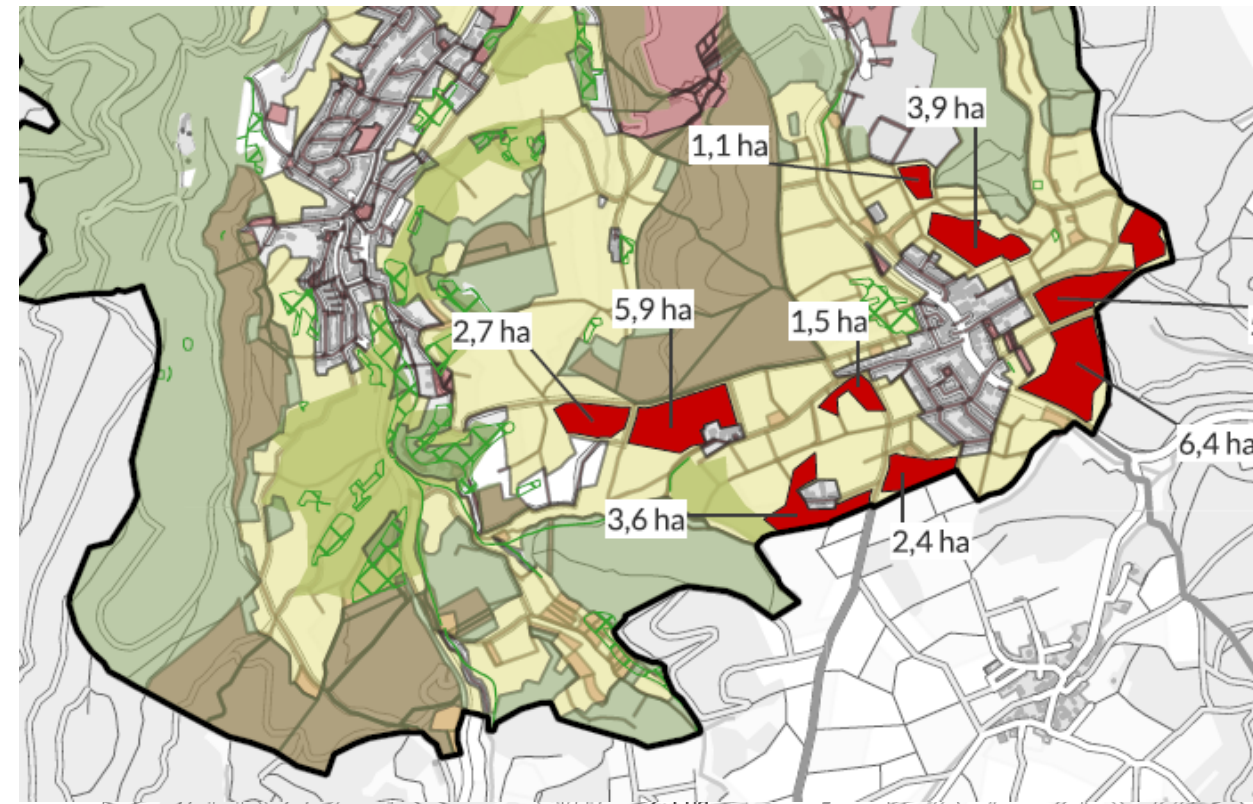
Sind alle Optionen bekannt?

Standort- und Potentialanalyse

Welche Flächen eignen sich in der Kommune?

- Geeignete Flächen identifizieren
 - Ausschlussflächen
 - Restriktionsflächen
 - Natürliche Voraussetzungen
 - Technische Voraussetzungen
 - Förderrechtliche Aspekte
 - Eigentumsverhältnisse
 - Weitere Kriterien...
- Beauftragung eines Planungsbüros
- Bewertung, Rangfolge und Priorisierung

Analyse



Analyse & Steuerung

Planung & Genehmigung

Umsetzung

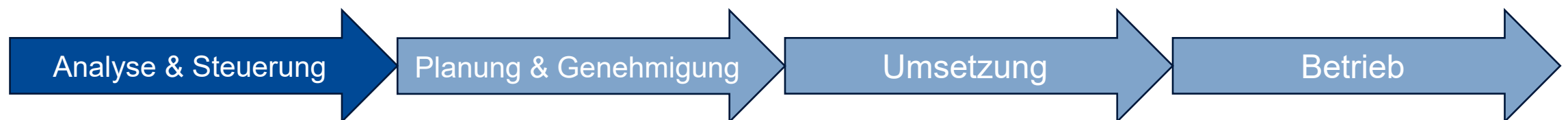
Betrieb

Entwicklung eines Kriterienkatalogs

Politischer Wille

Was ist das und was darf drinstehen?

- Nachvollziehbare strategische begründbare Vorgehensweise um Anträge zu bearbeiten
- Muss zunächst in politische Gremien erarbeiten werden:
 - Bietet Hilfestellung um Anfragen zu Solarvorhaben einzuordnen
 - Schnelle Einschätzung der Verträglichkeit für Landwirtschaft, Bürgerschaft, Landschaftsbild, ...
 - Fördert die Transparenz und somit die Akzeptanz
 - **Grenzen**: Vorrang des Gesetzes, Kopplungsverbot, Gleichbehandlung
 - **NICHT**: Willkürverbot, Vorteilsnahme, Forderungen
- Zusammen mit Potentialanalyse kann ein **Standortkonzept** ausgearbeitet werden



Flächensicherung und privatwirtschaftliches Handeln

gemeinsames Vorgehen mit Eignerinnen und Landwirten?

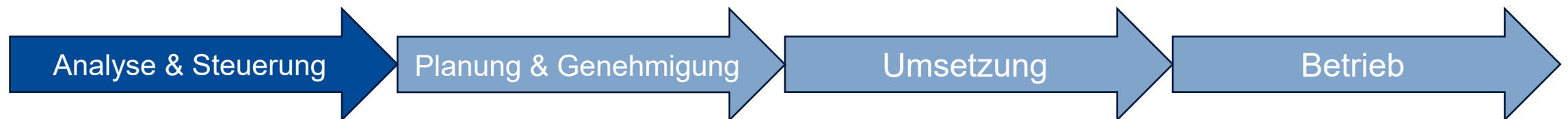
- ✓ Potentialanalyse
- ✓ Kriterienkatalog
- ✓ Einbindung aller Akteure
- ✓ Standortkonzept

Rollenklärung

„Wie aktiv wollen wir steuern?“

Flächensicherung

- Nutzungsrechte klären
- Anlagen selbst betreiben?
 - kaufen oder pachten
- „Flächen-Pooling“
 - Gemeinsam projektieren
 - Gemeinsam verhandeln
- Bürgerenergiegenossenschaften



Bauleitplanung

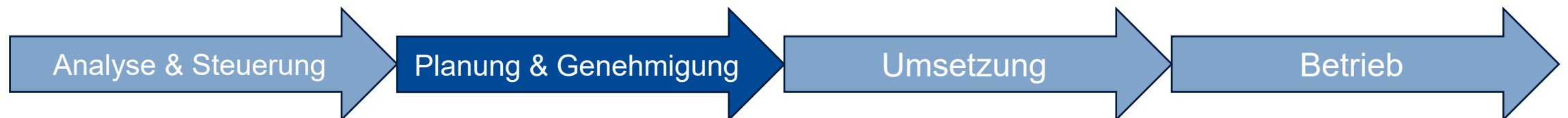
Politischer Wille

Wie gehen wir mit Projektanfragen um?

- Im Außenbereich sind FFPV nicht privilegiert, außer rund um Autobahnen, Schienen (und Agri-PV in Hofnähe) – auf allen anderen Flächen hat die Kommune die Planungshoheit
- Kommunen sind nicht verpflichtet, über die Aufstellung oder Nichtaufstellung von Bebauungsplan-Verfahren Rechenschaft abzulegen
- Können Bedingungen in städtebaulichen Verträgen festlegen
- Allerdings: auch privatwirtschaftliche Belange verschiedener Interessenten müssen berücksichtigt werden

ACHTUNG:

- Wirtschaftliche (Eigen-)Interessen dürfen in der Abwägung keine Rolle spielen!
- Die Bauleitplanung muss sich an städtebaulichen Zielsetzungen und Begründungen orientieren!
- Fiskalische Gründe sind ausdrücklich keine städtebaulichen Gründe!



Bauleitplanung

Wie gehen wir mit der FFPV-Privilegierung um?

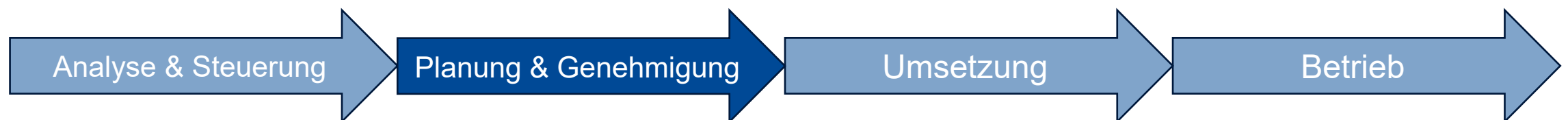
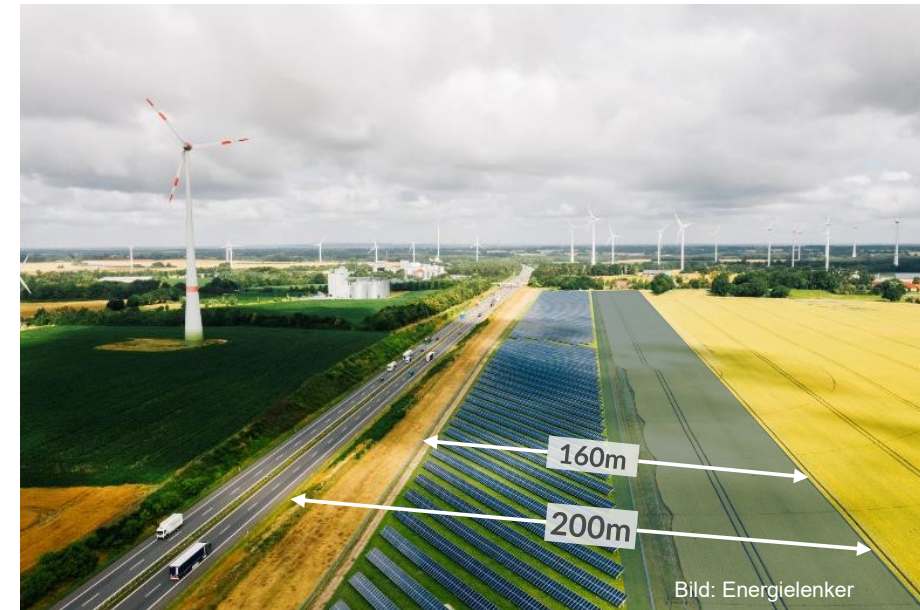
- „200-Meter-Korridor“ entlang von Autobahnen und Schienenwegen
 - kein B-Plan notwendig!
 - Baugenehmigung?! - Ja, für Rechtssicherheit
 - Gutachten, wie naturschutzfachliche Prüfung nötig!

Ziel: Mitsprache der Kommune

Offene Fragen:

- Vorranggebiet Landwirtschaft vs. Privilegierung
- Agri-PV in Hofnähe
 - Unklar, aber...

Rollenklärung



Herausforderungen aus kommunaler Sicht und neue Unklarheiten bei regulatorischen Bedingungen

Solarenergie:

- Privilegierung rund um Autobahnen (200m) und doppelgleisige Bahnstrecken
- Zusammenspiel kommunale Bauleitplanung, Regionalplanung (VRG LaWi)
- neu: Privilegierung Agri-PV „in Hofnähe“*
- in Diskussion: Biodiversitäts-PV und Anrechnung auf Stilllegungsflächen

Offen:

Umgang mit VRG Landwirtschaft (in Klärung)

Geplant:

Kartenbereitstellung durch HMWEVW zu geeigneten Flächen (Fernerkundung) und Bewertung der Flächen nach Ausschluss-, Restriktions- und Gunstflächen

- Gilt für Agri-PV-Anlagen mit einer maximalen Grundfläche von 25.000 m² (2,5 Hektar).
- Die Agri-PV-Anlage muss in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB (siehe oben) stehen.
- Es darf pro Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Agri-PV-Anlage betrieben werden.

Änderungen BauGB und BNatschG

Windenergie

Planungs- und Baurecht

Privilegierung im planerischen Außenbereich

§ 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB: Windanlagen sind privilegiert, wenn:

1. - öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.
- die Beeinträchtigung öffentlicher Belange unschädlich ist
2. - die Erschließung gesichert ist (aber: Netzanschluss, Erreichbarkeit keine Erschließung)

Relevant für weitere Betrachtungen durch Änderungen des Wind-an-Land-Gesetzes:

Ohne Privilegierung sind Windenergievorhaben im Außenbereich lediglich nach § 35 Absatz 2 BauGB genehmigungsfähig: sonstige Vorhaben, es dürfen keine öffentlichen Belange beeinträchtigt werden

Planungs- und Baurecht

Einschränkungen der Privilegierung

Gewichtige öffentliche Belange:

1.

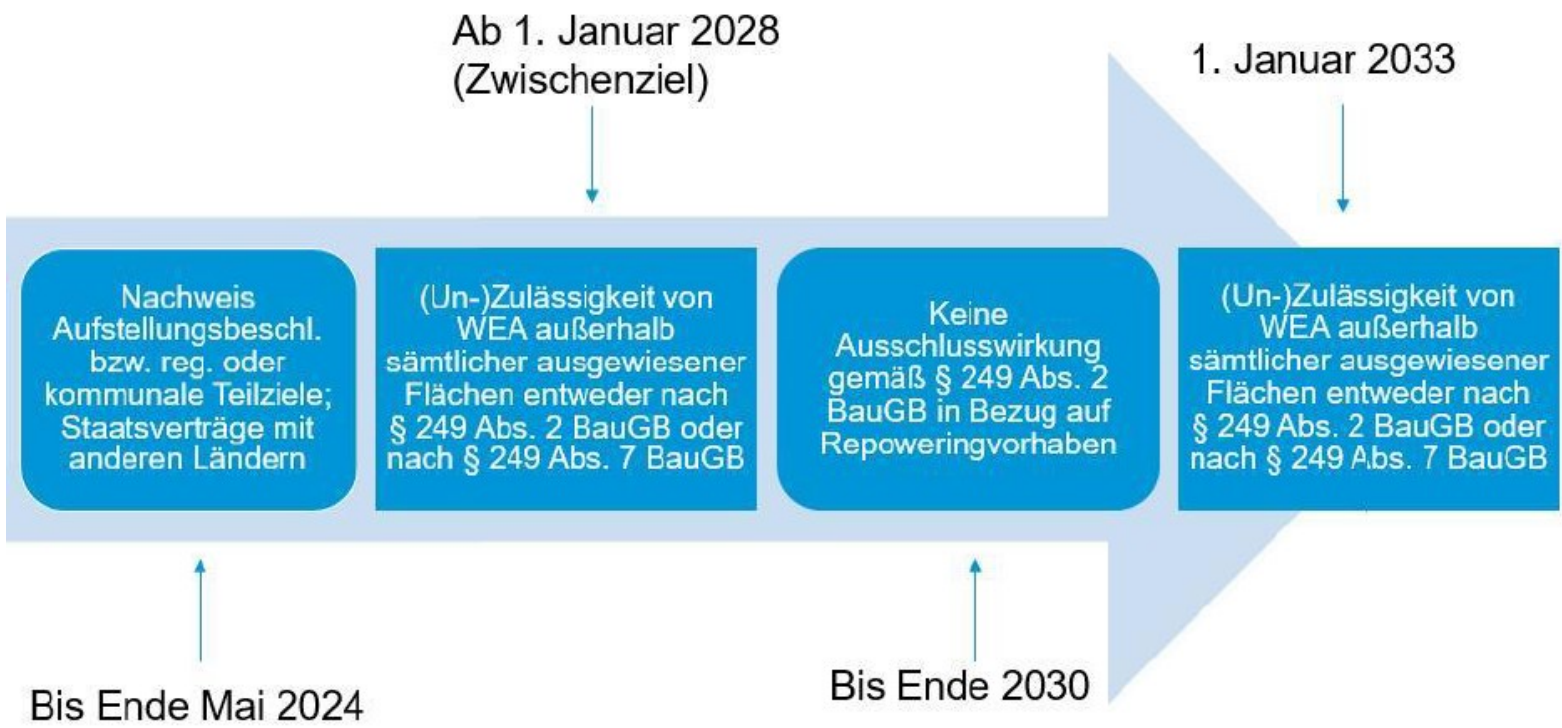
- Naturschutz, Landschaftspflege, Flugsicherheit, Denkmalschutz
- Anwohnerschutz z.B. optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen oder Schallimmissionen

2.

- **Planvorbehalt: Konzentrationsflächen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB**
 - Ziele der Raumordnung
 - Ausweisung von Flächen über Regional- oder FNP
= Eignungs- oder Vorranggebiete mit möglicher Ausschlusswirkung
= müssen Windenergie substantziell Raum verschaffen

Änderung /
Übergangsphase

Zeitplan WALG und Repowering



Quelle: Stiftung Umweltenergierecht

Wind-an-Land-Gesetz und BauGB



§245e Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land

Ausschlusswirkung entfällt, sobald das Erreichen des Flächenbeitragswerts des WindBG festgestellt wird, spätestens aber Ende 2027.

§ 249 BauGB Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land

Privilegierung außerhalb von Windenergiegebieten entfällt, außer

Repoweringvorhaben gemäß **§16b BImSchG** (bis Ende 2030)

WindBG	Regelungsinhalt
§ 1	Ziele
§ 2	Windenergiegebiete; Rotor-in/out
§ 3	Verpflichtungen der Länder
§ 4	Anrechenbare Fläche
§ 5	Feststellung Flächenbeitragswerte
§ 6	Monitoring und Flexibilität
Anlage 1	Flächenbeitragswerte
Anlage 2	Anrechnungsfaktoren Rotor-in



BauGB	Regelungsinhalt
§ 245e I	Überleitung laufende Verfahren
II	Zurückstellung von Baugesuchen
III	Keine Ausschlusswirkung Repowering
§ 249 I	Unanwendbarkeit § 35 III 3 BauGB
II	Privilegierung § 35 I Nr. 5 BauGB
III	Privilegierung Repowering
IV	Ausweisung zusätzlicher Fläche
V	Raumbelange in der Planung
VI	Prüfungsmaßstab
VII	Zulassung bei Verfehlung der Ziele
VIII	Repowering (§ 249 II BauGB a.F.)
IX	Mindestabstände in den Ländern

Bauplanungsrechtlicher Konflikt drohte ab 14. Januar 2024 – zwei Änderungen kurz hintereinander

Inkrafttreten der Gemeindeöffnungsklausel (Bund)

→ Mittlerweile: Erster Flächenbeitragswert festgestellt

Kommunale Öffnungsklausel

§ 249e Absatz 5
(ab 14. Januar 2024)

gilt bis

Erreichen des (ersten) Flächenbeitragswertes

Festlegung durch oberste Landesplanungsbehörden
(Datum bislang unbekannt)

Ausschlusswirkung von Wind-VRG aufgehoben

- Kommunen können mittels Bauleitplanung Flächen für die Windenergie außerhalb von VRG ausweisen
- Flächenausweisung nicht an Grundzüge der LEP gebunden. Bsp.: Theoretisch Flächenausweisung möglich bei Abstand zu Siedlungen <1000m
- Dem Antrag auf Abweichung vom Raumordnungsgesetz soll stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt

→ Die Zielabweichung soll immer durchgewunken werden im Rahmen der kommunalen Öffnungsklausel

Ausschlusswirkung von Wind-VRG weiterhin aufgehoben

- Kommunen können mittels Bauleitplanung weiterhin Flächen für die Windenergie außerhalb von VRG ausweisen. Aber: Es gelten wieder (eingeschränkt) die Grundzüge der Planung
- Die selben Standards wie bei der LEP zur Ausweisung der VRG werden dennoch keine Anwendung in dem Ausmaß finden, da die Ausweisung neuer Flächen erschwert werden würde.

→ Unklar: Welche Grundzüge der Planung werden fortan herangezogen?

**Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land –
Regionalplanerische Umsetzung bis 1. Flächenbeitragswertbeschluss und Änderung BauGB ab 14.1.2024
(Stand Oktober 2023)**

Ab 1.2.2023 - bis Datum Feststellung 1. Flächenbeitragswert oder bis 31.12.2027



TPEE 2019 und 1. Änderung TPEE 2019 gelten fort (§ 245e Abs.1 Satz 1 BauGB)


1. Errichtung von WEA innerhalb der Vorranggebiete ist privilegiert.
2. Außerhalb der Vorranggebiete ist die Errichtung von WEA ausgeschlossen.
3. Sonderregelung: Das Repowering bestehender WEA außerhalb der Vorranggebiete ist privilegiert (§ 245e Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB). Voraussetzung, Grundzüge der Planung sind nicht berührt, Lage außerhalb von Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten.




Rotor out-Beschluss gemäß § 5 Abs. 4 WindBG, veröffentlicht im StAnz. Nr. 32, vom 7.8.23


Fläche der Vorranggebiete kann in vollem Umfang für den Flächenwert angerechnet werden (§ 4 Abs. 3 WindBG). Hessen (1,9%) erreicht den ersten Flächenbeitragswert von 1,8% (§ 3 Abs. 1 i.V.m. der Anlage WindBG).

Repowering: Dreifacher Stromertrag bei halber Anlagenzahl



Repowering-Projekt Dügstrup:
4 moderne Windräder (3 MW)
ersetzen 8 Altanlagen (1,3 MW)

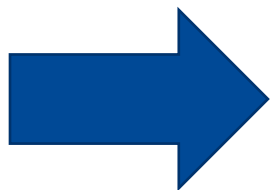


 **BWE**
Bundesverband WindEnergie

Repowering

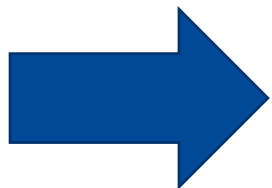
§245e BauGB und §16 BImSchG

3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtswirkungen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 können Vorhaben im Sinne des **§ 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die **Grundzüge der Planung** werden berührt.



Fragestellung für Länder mit Mindestabständen

Interpretation dieser Formulierung noch offen



In Hessen: ab Erreichen des Flächenbeitragswerts = **Grundzüge der Planung fallen weg**

Die LEA Hessen stellt sich vor



Die LEA Hessen

Ansprechpartnerin und Koordinationsstelle



Die LEA LandesEnergieAgentur Hessen GmbH



Wegbereiterin für Energiewende und Klimaschutz in Hessen seit 2017

- **Gründung Mai 2017** als Abteilung der HA Hessen Agentur GmbH mit der Aufgabe, Themen der Energiewende und des Klimaschutzes entsprechend der Energie-Agenda und des Klimaschutzplans der Landesregierung zu aktivieren, koordinieren und umzusetzen.
- **seit 2020** eigenständige Tochtergesellschaft der HA Hessen Agentur GmbH
- **Geschäftsführer:** Dr. Karsten McGovern
- **Mitarbeiter:** aktuell ca. 75
- **Standorte:** Unternehmenssitz Mainzer Straße 118, 65189 Wiesbaden
Regionalbüro Nordhessen, Ständeplatz 15, 34117 Kassel
Regionalbüro Mittelhessen, Neuen Bäue 2, 35390 Gießen
Regionalbüro Südhessen, *ab 2024 in Planung*

Energiewende

Klimaschutz

Die Themenfelder und Zielgruppen der LEA Hessen

Unsere Themen für fundierte Unterstützung

Energiewende

Klimaschutz

Förderung	Mobilität	Energieeffizienz
Wärme	Bildung	Erneuerbare Energien
Strom	Konzeption	Infrastruktur

Zielgruppen der LEA Hessen



Kommunen



Unternehmen



Haushalte



Experten

LEA - Regionalbüro Kassel

... die Ansprechpartner in ihrer Region

Unsere Ziele:

- Begleitung nord- und osthessischen Kommunen auf dem Weg zur Klimaneutralität
- Repräsentation der LEA in Nord- und Osthessen
- Regionaler Ansprechpartner und Schnittstelle zwischen der Region Nord- und Osthessen und dem LEA-Hauptsitz in Wiesbaden.

Aufgabenschwerpunkte:

- Beratung von (Klima-) Kommunen zu bestehenden und neuen Projekten
- Vernetzung mit Akteuren vor Ort und Präsenz bei Veranstaltungen
- Aktiver (kommunaler) Kundenkontakt
- Austausch von Fragen der Kommunen und Angeboten der LEA im Gegenstromprinzip



Rainer Dallmann

Rainer.dallmann@lea-hessen.de



Martin Klement

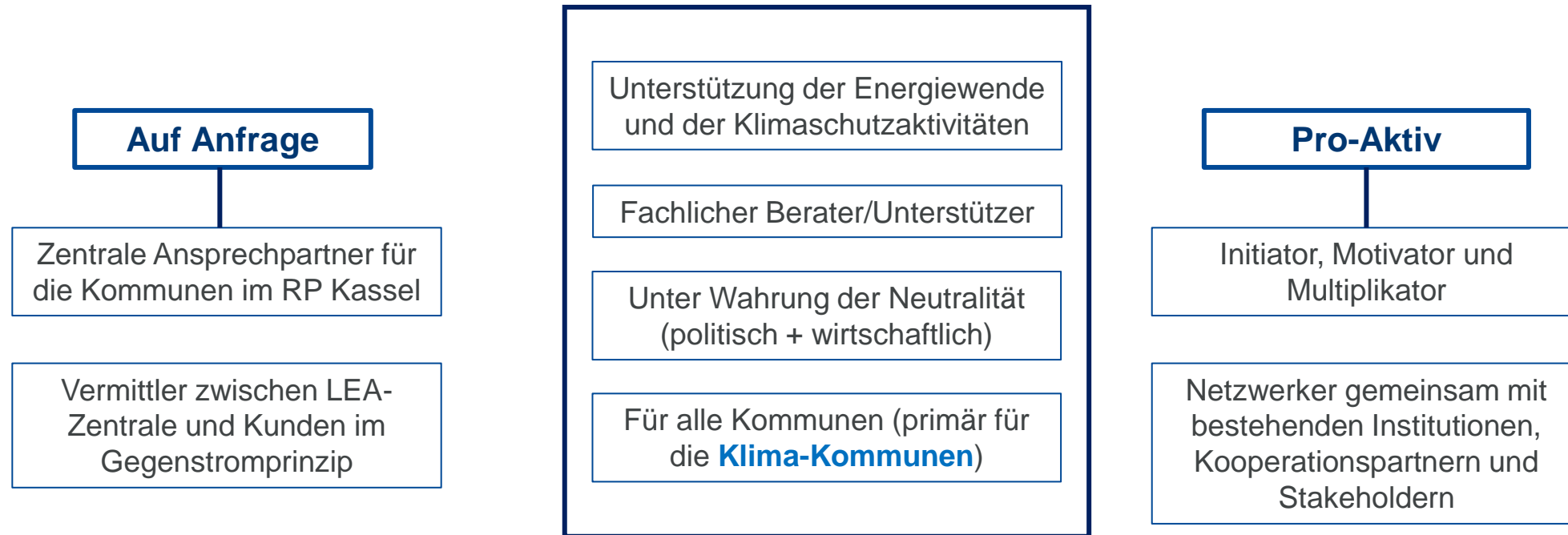
Martin.klement@lea-hessen.de



Dr. Ines Wilkens

Ines.wilkens@lea-hessen.de

Wie unterstützen wir die Kommunen?



LEA: Bürgerforum Energiewende Hessen

Wir unterstützen Kommunen

- Beratung und Begleitung bei der Moderation und Kommunikation komplexer Energiethemen wie Wind und Freiflächensolar
- Aufbereitung und Darstellung komplexer technischer Themen in Faktenchecks und Faktenpapieren
- Lösungen vor Ort für die Energiewende finden und kommunizieren

- *Kommunen*
- *BürgerInnen*
- *Genossenschaften*
- *Energieversorgungsunternehmen*



CHRISTOPHER LÜNING

Projektleiter Bürgerforum

Christopher.luening@lea-hessen.de



ANNA FORKE

PM Bürgerforum

Anna.forke@lea-hessen.de

- www.buergerforum-energiewende-hessen.de
- buergerforum@lea-hessen.de